

Schloss, Capelle und Caplanei St. Andreas : ein historischer Versuch

Autor(en): **Staub, Bonifaz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **5 (1848)**

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-110148>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

B.

Schloß, Capelle und Caplanei St. Andreas; ein historischer Versuch.

(Von Bonifaz Staub, Professor.)

Wenn man von der Stadt Zug aus nordwestwärts die nach dem Argau und Lucern führende Straße verfolgt, gelangt man in Zeit von einer Stunde zu einem Weiler, „im Städtli“ genannt, wozu vorzugsweise das Schloß St. Andreas mit der Capelle gleichen Namens und dem Pfrundhause des Caplans gehört. — Auf einem mäßig erhöhten Vorsprunge des Seegestades, nahe am Ausflusse der Lorze gelegen, bietet besonders das Schloß eine reizende Fernsicht. Wer bei heiterer Witterung von der Rondel des Thurmes aus Rundschau anstellt, fühlt sich auf das angenehmste überrascht. Gegen Aufgang und Mittag die spiegelnde Fläche des Zugersee's, ringsum begränzt von üppigen Waldungen und fruchtbaren Gefilden, zwischen welchen anmuthig gelegene Ortschaften, wie z. B. Zug mit seinen Landhäusern und Kirchen, das entferntere Art, und anderseits das nachbarliche Buochenas hervorleuchten. Ueber dieses hinaus ruht das Auge auf dem herrlichen Gemälde der theatralisch emporragenden Berge, deren jeder in seinem eigentlichen Schmucke dasteht; der Zugerberg mit seinen wohlbestellten Aeckern zwischen den dunkeln Waldpartien, gekrönt mit ergiebigen Alpentriften, der Roßberg mit seiner Wildspitze, im Hintergrunde die beschneite Windgelle, vor sich, wie dem See entstiegen, der Rigi mit seinem weither besuchten Culm; rechts von ihm in blauer Ferne die Jungfrau im weißen Kleide, umgeben von eisbepanzerten Riesen des schweizerischen Urgebirgs. — Nach Westen und Norden sich wendend, entdeckt der erstaunte Beobachter über die Neuf hinaus eine Kette bekannter Ortschaften

von des Pilatus fahlen Felsengipfeln an, dem argauischen Berg-
rücken entlang, bis zum nördlichen Uetli und Albis; zwischen die-
sem und dem Standpunkte die gesegneten Hügel und Ebenen eines
ununterbrochenen Obstgartens — von der romantischen Felsenburg
bei Baar bis zur ehrwürdigen Pfarrkirche von Ram, und wieder
Aehnliches weit über diese Gränzen hinaus.

Doch wenn der Freund der schönen Natur so gerne in die-
sem Mittelpunkte einer so großartigen Allansicht verweilt, so führt
der Freund der vaterländischen Geschichte sich ebenso gerne hier
auch das Bild vergangener Jahrhunderte in's Gedächtniß zurück.
Auf klassischem Boden stehend, steht er ringsum Orte, deren
Bewohner einst segnend oder störend in die Schicksale des Ge-
sammtvaterlandes, ja auch der theuren engern Heimath eingrif-
fen, — Orte, die theils nur geringe Spuren ihrer einstigen
Bedeutsamkeit aufweisen, theils aber, durch besseres Geschick, sich
stetsfort neu aus ihren Trümmern erhoben. — Um bei dieser
Betrachtung nicht länger uns aufzuhalten, steigen wir hinab von
der Thurmwarte des Schlosses St. Andreas, und entfalten wir
die Pergamentbriefe, die uns über seine früheren Schicksale Auf-
schluß geben können. Wohl schwerlich wird sich einer darunter
finden, der uns über den ersten Ursprung dieses — allerdings früh
bewohnten Ortes, genügende Kunde brächte. Eine alte Tradi-
tion, und die Vermuthung einiger Historiker,¹⁾ rücken die Ent-
stehung eines Städtchens an diesem Orte bis in die Zeit der
Römer hinauf. — Ohne über den Werth oder Unwerth solcher
Muthmaßungen entscheiden zu wollen, möchte ich nur, in möglicher
Kürze dasjenige anführen, was ich aus meist authentischen Quel-
len Zuverlässiges hierüber entnehmen konnte. An die Geschichte
des Schlosses reiht sich ungezwungen die der dabeistehenden Ca-
pelle und an diese die der dortigen Caplaneipfründe. Die beiden
letzteren Punkte darf ich um so weniger unberührt lassen, als es
im Zwecke unsers Vereines liegt, die kirchlichen Verhältnisse ver-
gangener Jahrhunderte, besonders im Bisthum Constanz, wo

¹⁾ Vergl. Dr. Franz Karl Stadlin; Topographie des Kantons Zug, (II.
68—82 und 246—258,) wo Manches unrichtig oder unvollständig. Nach
Zurlauben (Monum. Tug. helv. tom. VIII.) wurde beim Wegbrechen
des Gemäuers der Burg im Städtli eine Münze mit dem Bildnisse des
Kaisers Vespasian, auf ihrer Rehrseite die Göttin Concordia, gefunden.

möglich, zu beleuchten. — Meine Aufgabe zerfällt demnach in drei Theile:

- | | |
|-----------------|----------------|
| a. das Schloß | } St. Andreas. |
| b. die Capelle | |
| c. die Caplanei | |

a. Das Schloß.

Ueber den ersten Ursprung des Schloßes St. Andreas schweigen die ältesten eidgenössischen Chroniken. Die mir bisher bekannt gewordenen urkundlichen Berichte hierüber reichen bis in das dreizehnte Jahrhundert zurück. Seit Anfang desselben, und vielleicht noch früher, hatten die Edlen von Hünoberg, ¹⁾ nebst ihrem Stammschlosse gleichen Namens sehr viele Ritterburgen, Güter und Gerichtsherrlichkeiten — in einem weiten Umkreise — theils eigenthümlich, theils lehenweise besessen. Bei ihrem ersten Hervortreten aus dem Dunkel des Mittelalters erscheint ein Zweig dieses Geschlechtes als Lehenträger im Besitze von St. Andreas. Peter von Hünoberg, ²⁾ der urkundlich vom J. 1239—81 bekannt ist, hatte nebst einer Tochter ³⁾ zwei Söhne, Gottfrid und Hartmann. Der letztere saß auf der Stammburg Hünoberg, Gottfrid aber zu St. Andreas bei Kam. Hier war es, wo dieser laut Urf. v. 29. Herbstm. 1282 ⁴⁾ einen Kauf des Johanniterhauses Hohenrain zu Dietwil genehmigte. ⁵⁾ Seine Schwester war ver-

1) Ueber dieses Haus s. Stadlin (I 45—143), Schweizer. Geschichtsforscher (III. 1—11 mit 6 genealogischen Tabellen.) Die Schweiz in ihren Ritterburgen u. (I. Bd. zu Hünoberg Beil. A.) führt ebenfalls eine Genealogie der Edlen von Hünoberg auf, wo aber, im Widerspruche mit andern Angaben, die Schwester Hartmanns und Gottfrids Gemahlin eines Walters v. Rynach (statt v. Hallwyl) genannt wird.

2) Sein Vater war Walter, miles de Huneberc, der u. a. 1240 zu Kam vor der Kirche einen Tausch zwischen Engelberg und Cappel bestätigt. (Archiv Engelberg; abgedr. Schw. Mus. III. 76.)

3) Ihr Name konnte nicht gefunden werden. Sie war die Gemahlin Walters v. Hallwyl, Mutter Johanns, der lange österr. Landvogt und Marschall war, und Pfandschaft auf dem Amte Zug hatte. (Stadlin; I. 54. Note 41. vergl. Dett. Urbar zu Bilmeringen.)

4) Staatsarchiv Lucern.

5) Nach einem Briefe (Geschichtsf. I. 378) kauft er 1293 die Herrschaft Merenschwand vom gräflichen Hause Homberg, und verkauft dagegen an

mählt mit Walter von Hallwyl. ¹⁾ Durch sie scheint ein Nodel von 1285 an das Haus Hallwyl gekommen zu sein, der sich noch auf diesem Schlosse befindet. ²⁾ Laut diesem Nodel trugen die Edlen von Hünoberg um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Lehen von verschiedenen benachbarten Grafen und Freien, darunter von den Freiherren v. Wolhusen „S. Andres und die Bogtei“ daselbst, Kumeltiken, den Hof zu Niederkam und Deiniken. — Der genannte Gottfrid v. Hünoberg hatte ³⁾ drei Söhne, Peter, Gottfrid und Hartmann, welche laut einem Instrumente ⁴⁾ vom J. 1309 zu „sant Andrese in der Bongarten“ ihres Vaters seligen Leute und Gut theilen. Dem Herrn Hartmann wurde unter Anderm zu Theil „der Hof ze Sant Andrese“ (wovon jedoch ein Theil seinem Bruder Gottfrid zukam), ferner: „der mert ze sant Andrese“ und „die Bischenz ⁵⁾ halbi ze sant Andrese.“ Gottfrid, als Antheilhaber an dem Hofe zu St. Andreas genannt, scheint in der Folge alle Rechte über diese Herrschaft an sich gebracht zu haben. Einer seiner Söhne, ebenfalls Ritter Gottfrid genannt, erscheint in mehrern Urkunden vom J. 1339 — 87. ⁶⁾ Unter ihm fängt es in der Geschichte unsers Schloßes an heller zu werden. In dem J. 1348 sehen wir ihn als Stifter der dortigen Capla-

Cappel Güter zu Bar und Blickenstorf. (Archiv Cappel im Staatsarchive Zürich. I. 125.) Auch erscheint Gottfrid 1287, 26 April in einem Schiedspruch mit dem Kloster Frauenthal. (Geschichtsf. III. 143.)

- 1) Vergl. Note 3 oben. Laut Urk. v. 1342 ward Ritter Hans v. Hallwyl von Herzog Albrecht ermächtigt, den Pfandsatz, den er auf dem Amt Zug hatte, als Heimsteuer seiner Tochter Margareta, Herrn Gottfrids Müllner von Zürich Gemahlin, zu übertragen. (Brief H. v. Müllinen an Dr. Stadlin 1822.)
- 2) Stadlin II. 54; Note 41.
- 3) mit Catharina v. Heidegg.
- 4) abgedr. in: „die Schweiz in ihren Ritterburgen“ etc. I. Bd. Beil. B. Dieselben Brüder: Peter, Gottfrid und Hartmann v. Hünoberg erscheinen in einer Urkunde v. 1309, den Hof zu Waltrat betreffend, daran das Kl. Frauenthal verkauft wurde. (Archiv Frauenthal.) Dagegen fehlt Hartmann in den oben citirten genealogischen Tabellen (Note 2.)
- 5) Die Bischenz, die in die Vorburg St. Andreas gehört, gibt jährlich 800 Balchen und 1000 Röteln. (Manuscr. bei H. Wikart in Zug.)
- 6) S. die genealogische Tabelle IV. im schweiz. Geschichtsf. III. Bd. wo ein Irrthum, die Jahreszahl betreffend, sich eingeschlichen hat. (1346 statt 1348.)

neipfründe (wovon unten.) Im J. 1350¹⁾ beurkundet derselbe „Götfrid von Hünoberg Ritter,“ wie Herr Heinrich sel. v. Winkel, Leutpriester zu Kam, vor ihm zu „sant Andres“ auf seiner „Burg“ gewisse Güter zu frommen Zwecken an seine Hand aufgab. Als Zeugen dieser Vergabung werden u. a. angeführt dessen Söhne „Hartmann“²⁾ und „Heinzli“, auch Bertschli sein „kelner“, Hartmann Gysiner³⁾ sein „Amman“ — woraus sich schließen läßt, daß diese Burg damals ein bewohnter und wohlbestellter Ritter-
sitz war.

Wie aber bei der Errichtung damaliger Ritterburgen mehr die Festigkeit als die Bequemlichkeit in's Auge gefaßt wurde, so ward auch St. Andreas — mit seinen Vorwerken „der Vorburg“ und vermöge seiner Lage als wichtiger strategischer Platz angesehen, von dessen Besitz die Behauptung größerer Länderstriche abhängen mochte. — Die Herrschaft Oesterreich, seit einem halben Jahrhundert in beständiger Fehde mit den Waldstätten begriffen, und um ihre Rechtsamen am Zugersee und jenseits der Reuß bekümmert, wünschte diesen festen Punkt zu ihrer Sicherheit gebrauchen zu können, und fand an den ihr längst befreundeten Besitzern dienstwillige Vasallen. Daher geloben in einer Urkunde vom J. 1351⁴⁾ zu Baden die Gebrüder Hartmann und Heinz v. Hünob-

1) Siehe Beilage No. 2.

2) Nach einer Urk. v. 9. Horn. 1343 (abgedr. im Geschichtsbld. II. 176) stellt Ritter Gottfrid v. Hünoberg seinen Sohn Hartmann als erwählten Rector für die Kirche von Merenschwanden vor. Diesem widerspricht zum Theil, was hier vorkommt, und was die oben (S. 25. N. 6.) citirte Tabelle ausweist. Ebendort wird von Hartmanns Bruder, „Heinz“ gemeldet, daß er Kilchherr zu Merenschwanden gewesen sei. Dieses bestätigt ein an die unten citirte und unter Beil. 4. gedruckte Urkunde v. 1370 angehängtes Siegel, einen Schwan darstellend mit der abgekürzten Umschrift: *Sigillum Henrici de Huniberg, Rectoris ecclesie in Meriswand.* (S. unten weitere Noten.)

3) Nach einem im Archiv des Klosters Cappel (II. 325.) vorfindlichen Instrum. v. 1381 belehnt Ritter Gottfrid v. Hünoberg Hartmann Döbenstein v. Lucern und Heinzli und Göz Brüder, alle drei Hartmanns Gifinen sel. Söhne, mit dem Zehnten zu Haupticon, und dem Lehen, so ihr Vater von ihm hatte. Den erstern verkaufen die drei Brüder an das Gotteshaus 1383 (ib. II. 328.)

4) Stadtarchiv Zug; abgedr. im Geschichtsbld. I. 79.

berg, „Herrn Göttrides Süne von sant Andres,“ ihrem gnädigen Herrn, Herzog Albrecht von Oestreich, ¹⁾ darum weil er sie und ihre Leute und Güter in seinen hoheitlichen Schirm genommen, mit ihrer „vesti ze sant Andres“ gegen die Waldstätte und Lucern zu dienen, dagegen Zürich gegenüber, das ihnen ebenfalls befreundet war, ²⁾ neutral zu bleiben. ³⁾ Jedoch vergebens gewinnt der Herrscher feste Burgen, wenn er zu gleicher Zeit die Herzen der Untergebenen sich entfremdet. Kaum ein Jahr nach diesem Vertrage gieng Zug ⁴⁾ für Oesterreich auf immer verloren. —

Indessen blieb Gottfrid von Hünoberg mit seinen Söhnen im ruhigen Besitze von St. Andreas. Die „Burg und Vorburg“ an einem Punkte gelegen, wo sich die Straßen von Zürich und Zug nach Lucern und dem Argau durchkreuzten, und vom See her zugänglich, bot auch in merkantiler Beziehung ihre Vortheile.

-
- 1) Albrecht der Lahme, Sohn Königs Albrecht, überlebte seine 5 Brüder, starb 20. Febr. 1358, und hinterließ 4 Söhne, von denen die 2 jüngsten: Albrecht († 17. Augst. 1395) und Leopold der Tapfere († 9. Febr. 1386) hier vorkommen.
- 2) Nach einer im Stadtarchiv Zug vorfindlichen Urkunde v. 27. Jänners 1293 verspricht Ritter Rudolf Müllner der Aeltere an das Chorherrenstift Zürich zu vergüten, was demselben von seinem Schwager Ritter Gottfrid v. Hünoberg zu Ram an Korn war weggenommen worden (vergl. Zurlauben, *Monum. helvet. tug. I.*; Stadlin *Topogr. I.* 68.) 1294 war Gottfrid v. Hünoberg Schiedrichter zwischen der Stadt Zürich und den Herzogen von Oesterreich. (S. ob. cit. *genealog. Tab. I.*) 1329 war Heinrich v. Hünoberg Chorherr in Zürich. 1350 ist Ritter Gottfrid v. Hünoberg, genannt der Jüngere, des Raths zu Zürich, wird ebenda Bürger mit zwei Söhnen. (1363 und 1364.) 1357 heißt Jakob Müller v. Zürich: Schwager Ritters Hartmann v. Hünoberg. (vergl. *genealog. Tab. der Hünob. II. u. a. m.*)
- 3) „Daz ietwederem teil von . . . vnser vesti . . . kein schad oder vnlust „geschehe.“
- 4) 27. Brachm. 1352, als es eidgenössisch wurde. Zwar enthielt „die Richtung“ zu Lucern v. 1. Herbstm. dieses J. den Artikel: „daß die von Zug „und von Glarus den Herzogen wider dienen und gehorsam sin söllend, „als verr Si von Recht schuldig sind,“ und Albrecht versprach denen von Stadt und Amt Zug „gut Fründ“ zu sein, . . . also, daß sie ihm und seinen Erben „fürbaß“ dienen (Eschudi *I.* 416.); suchte sie wieder vom Bunde zu trennen, aber seine Obergewalt beschränkte sich fast nur noch auf gewisse Einkünfte, die nach und nach ebenfalls aufhörten (S. Zuger. *Neujahrsbl. IV.* 3 und flg.)

Wenigstens ist aus einer Urkunde vom J. 1361¹⁾ gewiß, daß Gottfried v. Hünoberg durch Kaiser Karl das Recht erhielt, dort einen Markt zu halten. — Wenige Jahre darnach kamen die Hünoburger mit ihrer Veste in ein neues, noch engeres Verhältniß der Abhängigkeit von der östreichischen Herrschaft.

Laut einem Instrumente v. J. 1366²⁾ giebt die edle Frau Margarete von Wolhusen, Imerz v. Straßberg sel.³⁾ Wittwe „die Vesti ze sant Andres mit der vorburg“ dem Landvogt Peter v. Thorberg zu Handen seiner Herren von Oesterreich auf, und zwar mit den Eigenschaften derselben Veste und was dazu gehört und wie sie Herr Gottfrid von Hünoberg bisher von ihr und ihren Vordern zu Lehen gehabt hatte.

So waren nun die Herzoge nicht nur Schirmvögte, sondern auch Lehenherren des ihnen ohnehin offenen Plazes. Kaum vergiengen wieder vier Jahre, so benützten sie ein ihnen gemachtes Anerbieten, sich dieses Plazes gänzlich zu versichern. Sie wurden aus Lehenherren unmittelbare Besitzer. Die Blüthezeit des Adels in unsern Landen war vorüber und schwand immer mehr, wie sich Städte und Länder zu größern Freiheiten erhoben. Das Haus Hünoberg fieng an sich zu zerstreuen und in verschiedenen Städten Burgrecht⁴⁾ zu nehmen. Ritter Gottfrid, in seinen Vermögens-

-
- 1) Genealogie des Hauses Hünoberg I. c. tab. IV. Die Urschrift soll im Schloße Hallwil liegen. Die Ursache hievon mag wohl in der Note 3. S. 24. beruhen.
 - 2) Dieses Instrument wurde von Dr. Stadlin (II. 70) mißverstanden. — Der Name „Arberg“ statt „Thorberg“ ebendort und im Zuger. Neujahrsbl. (IV. 11.) rührt von einem Copiefehler des Urk. Protokolls im Stadtarchiv Zug her. Die Abtretung geschah „ze Vouchen . . . vnder der Burg ze Wilisow,“ wo Graf Johans von Arberg, Herr ze Balesis, zu Gerichte saß. Mit Wittwe Margareta erschien ihr Vogt Walter v. Grünenberg. (Siehe Beilage No. 3.)
 - 3) Auf einem Tag zu Zug am 4. Aprils 1347 (wegen „Stößen“ zwischen Lucern und Zürich) war unter den herzoglichen Rätthen auch Graf Imerz v. Straßberg. (Amtl. Samml. d. ält. eidgenöss. Absch. S. 3.)
 - 4) Zu Zürich (s. Note 2. S. 27.) Bern, Lucern, (Ritter Peter 1357—1365) Schaffhausen, Zug u. a. D. (s. in den oft cit. genealog. Tab.; die Schweiz in ihren Ritterb. 391 u.) Hartmann, genannt v. Wildenburg, Bürger zu Zug 1383. Heinrich v. Hünoberg, Bürger zu Zug, war der erste Caplan an U. L. Fr. Pfund bei St. Michael, gewählt vom Stifter, Walthar Kleine (lat. Urk. im Stadtarchiv Zug v. J. 1429.) Gottfrid u. Peter v. Hünoberg werden Bürger in Zug laut Urk. v. 1484 (Stadtarchiv Zug.)

verhältnissen tief herabgekommen, sah kein anderes Mittel mehr, sich der großen Schuldenlast zu entledigen,¹⁾ als den Verkauf seiner Burg und Güter zu St. Andreas. Er suchte einen Käufer, aber fand Niemanden, der ihm mehr oder ebenso viel geben wollte,²⁾ als das Haus Desterreich. Deshalb veräußerte er mit Einwilligung seiner Söhne Hartmann,³⁾ Heinrich⁴⁾ und Häsclin⁵⁾ „die Burg und Vorburg ze sant Andres“ an die Herzoge Albrecht und Lüpold, und zu deren Handen an Graf Rudolf v. Nidau, ihrem Landvogt im Argau und Thurgau. Der im Stadtarchiv Zug vorfindliche Kaufbrief,⁶⁾ gegeben zu Baden im Argau am Feste Simon und Judas des J. 1370, giebt jene angeführten Gründe des Verkaufes an, und zugleich die verschiedenen Zugehörungen, als „Lüte, und „Gericht, Getwinge vnd Benne — ze sand Andres — vnd ze „Kilchbül, ze Enniken, ze beden Kame, ze Rumoltikon vnd ze „Byberse. Darzu der Hof ze sand Andres, der jürlich giltet drizzig „müt kernen vnd fünf phunt phenninge —, das vrsar doselbs „— — die vischenz, Hölzer vnd welde“ u. s. w. alles namentlich bezeichnet. Das Meiste davon war Lehen von Desterreich, einiges von Schwarzenberg.⁷⁾ Der Kauf ergieng um 3500 Gl.

1) „als in ablöfung grozzer swärer vnd vnlibdiger schulde, die vf vns lag.“

2) „mochten ouch nyemanne anders vbinden, der vns mere oder als vil darvmb geben wolte.“

3) genannt Wolf. Er war 1389 und 93 Schultheiß am Stadtgericht Zürich, vermählt mit Mechtild v. Rynach (1361—69), und N. Schwarzmaurer (1389) S. ob. Note 2. S. 26.

4) Kilchherr zu Merenschwanden (1351—89). S. ob. Note 2. S. 26. u. geneal. Tab. des Hauses Hünoberg I. c.

5) Hans oder Hans Ulrich, Junker. Diese drei Brüder hatten nach eben derselben Urkunde eine Schwester, welcher die Mühle zu Niederkam gehörte. Nach Dr. Stadlin „die Schweiz in ihren Ritterb. (Beil. A.) hieß sie Adelheid, und war vermählt mit Peter v. Hünoberg, von dem Hartmann v. Wildenburg u. a. abstammen. Außer diesen vier Geschwistern nennt Stadlin noch einen Bruder Friedrich, der in Urkunden nirgends vorkömmt, aber laut einem „diplomatischen Akt“ v. 1539 Stammvater der Zugerischen Familie Bengg sein soll. Die etwas romanhaft klingende Geschichte findet sich bei Stadlin (Topogr. I. 205, und die Schweiz in ihren Ritterb. S. 403.)

6) Siehe Beil. No. 4. — die bei Stadlin II. 246—252 gedruckte Abschrift ist wegen ihren vielen Unrichtigkeiten zu vergleichen.

7) Gottfried und seine Söhne blieben von diesem Antheil Lehenträger des Hauses Schwarzenberg, bis die österreichische Herrschaft in die Rechte

Florenzer Gewicht. ¹⁾ Gottfrid und seine Söhne zogen seit dieser Zeit nach Bremgarten, ²⁾ wo sie im J. 1374 den Empfang von 1266 Gl. an die genannte Kauffumme der „Beste“ zu St. Andreas quittirten. ³⁾ — Während im folgenden Jahre Herzog Leopold, durch Ingelrams Kriegszug in die äußerste Noth versetzt, den Argau zum Theil verwüsten, und Städte und Schlösser befestigen ließ, saß als Burgvogt zu St. Andreas sein Hofmeister Götz Müller ⁴⁾ von Zürich. Laut einem Instrumente vom J. 1376 waren die Herzoge diesem schuldig: „achthundert vnd sechzehent-
„halben Guldin von der Behufung wegen ze Sant Andres“ — er hat ihnen „mit Rechter Reitung bewyßt, daß er nächst da die „Englischen in dem Land warend, an der Besti zu St. Andres „verbuwen hab zwey vnd dryßig Pfund, dry Schilling vnd sechs „Pfennig.“ Für dies und Anders waren sie ihm schuldig „ainlif-
„hundert vnd achtenthalf und dryßig Guldin.“ Dazu schafften sie ihm noch „achtenthalf und dryßig Guldin, damit er die eege-
„nannt Beste ze Sant Andres fürbasser bessern vnd buwen soll.“ — Als Pfand für sämtliche 1200 Gulden versetzten sie ihm ⁵⁾

desselben eintrat, was nach einer im Stadtarchiv Zug liegenden Urkunde vom 11. April 1383 geschah. Ulrich v. Schwarzenberg giebt an Herzog Leopold auf „durch seiner flüssigen Bett willen . . . all die Lehen, Leut „vnd güter in der Kämmerow vnd sunderlich den halben Kämmerwald mit „siner Zugehörung, den her Götz von Hünaberg vnd sin Sun von mir „vnd minen vordern ze lehen gehabt habent.“

- 1) Der Florenzer Goldgulden hat unsers Geldes c. 8. Fr.; die Kauffumme betrug demnach 28000 Fr. (Zuger Neujahrsbl. IV. 12.)
- 2) Gottfrid verkaufte 1369 mit seinen Söhnen Rechte zu Neugst an das Kloster Gappel (Archiv Gappel II. 300), Zins von der Houb zu Rifferschwyl (ib. II. 304), vergabte 1371 Zinse zu Mülnau und St. Andreas an eben dasselbe (S. Beil. No. 5.), lebte noch 1383, wurde mit seiner Gemahlin zu Gappel begraben, wo ihm seine Söhne 1387 die Jahrzeit stiften (ib. II. 336). Ähnliche Vergabungen vom Hause Hünaberg an das genannte Gotteshaus wurden früher schon mehrere gemacht, wie die dortigen Urkunden ausweisen z. B. 1253 (I. 60.), 1324 (I. 166.) u. a. m.; auch Verkäufe, wie 1366 (II. 291. 293.), 1370 (II. 306.) etc.
- 3) Siehe Beil. No. 6.
- 4) Ueber dieses ansehnliche Geschlecht, siehe J. Len's helvet. Lexik. XIII. 318. Ueber Rudolf Müllner den Ältern s. ob. Note 2. S. 27.
- 5) Urf. vom Sonntag Reminiscere; bei Eschudi (I. 491.)

eben diese ihre „Beste zu Sant Andres und Lüt und Gut mit „allen Rechten, Eren, Würden, Nutzen und Gewohnheiten, als „st von alter Herkommen ist.“ (Noch komen dazu als Pfand das Frei-Amt und der Kelnhof zu Lunghofen.) Bezüglich der „Besti“ (ze St. Andres) wurde weiter bedungen, daß Göz Müller und seine Erben „oder wer die Besti — von Iren wegen inhat, — den „Herzogen damit gewärtig und gehorsam sein, sie ungehindert „aus und einlassen sollen. Doch sollend Si damit wider die „Burger von Zürich und wider Ire Eidgenossen nit sin noch tun, „Si habent Inen dann ein Monat zuvor abgeseit.“ — So war Ritter Gottfrid Müller durch große Pfandschaften, deren eine ohne die andere¹⁾ nicht konnte gelöst werden, reich und mächtig. Er erlebte den Tag bei Sempach (1386) nicht, wie die meisten Autoren²⁾ angeben. Nach einem im Zuger-Stadtarchiv vorfindlichen Instrumente³⁾ muß er schon vor oder in dem J. 1384 gestorben sein. Die Beste St. Andreas mit ihren „Zugehörungen“ gieng an seinen Sohn gleichen Namens über, der im eben genannten Jahre an seine liebe Muhme, Ulrichs v. Hertenstein⁴⁾ Gemahlin, 12 Mütt Kernen auf der obern Mühle zu Kam um 100 Gl. verpfändete, — ein Vertrag, der in der Folge Anlaß zu einem wichtigen Rechtsstreite gab. Unterdessen hatte, ungeachtet des Thorbergischen Friedens, die Spannung zwischen Oesterreich und

1) Laut einer zweiten Urk. Sonntag **Reminiscere** 1376; bei Eschudi (I. 492.)

2) Eschudi nennt unter den Gefallenen „von Ergöw und Turgöw“ u. a. . . „Herr Rud. v. Hünoberg Ritter, . . . Herr Göz Müllner v. Fridberg von Zürich, Ritter (I. 528); dann aber 1388 bei Näfels unter dem erschlagenen Adel: „Herr Göz Müllner Ritter, Herr Gözen sel. Sun, der zu Sempach blib“ (I. 547.) Nach ihm Leu, Joh. v. Müller, Stadlin u. a. Vergl. Melchior Ruffen Chronik, herausgegeben von Archivar J. Schneller in Lucern. S. 194. Die Schlacht bei Sempach enthält außerdem noch „verschiedene Widersprüche und Sonderheiten“ (S eine Berichtigung Hallers v. Königsf. im schweiz. Geschichtsforscher. III. 226.)

3) Siehe Beil. No. 7.

4) Ulrich von Hertenstein hinterließ von Anna Müller aus Zürich drei Söhne: Ulrich, Johannes und Hartmann. Er wurde im J. 1370 Bürger zu Lucern, und verkaufte dann 1380, Freytag vor Sant Jacobs tag, an Schultheiß, Rath und Gemeinde daselbst die vogteilichen Rechte zu Weggis, Biznau und Wile. (Archive Bouchenas und Lucern.)

den verbündeten Orten ihren Höhepunkt erreicht. Die Feindseligkeiten brachen immer offener aus. Während zu Weihnachten des J. 1385 die Lucerner Rotenburg nahmen, überfielen die von Zug die Bese St. Andreas. Davon zeugt ein Schreiben von Hans Truchsezz, Landvogt zu Waldburg, an Bürgermeister und Rath der Stadt Freiburg, ¹⁾ gegeben am Neujahrabend des J. 1386, worin jener im Namen seines Herrn von Oesterreich sich ein Hülfskorps von „zehen „spieß har gen Baden“ ausbittet. — Die Bese St. Andreas scheint diesen ersten Sturm standhaft ausgehalten zu haben.

Erst als auf den 18. Brachmonat das Kriegsfeuer in hellen Lohen ausgebrochen war, und mehrere Hünobergische Burgen, wie Baldegg, Liele, Rinach ²⁾ in die Hände der Lucerner gefallen, belagerten die von Schwyz und Zug mit einander die Bese St. Andreas. Götz Müller (der Jüngere) von Zürich, dem sie pfandweise gehörte, war, wie Tschudi berichtet „ouch Oesterreichisch „und der Eidgenossen abgefagter Biend.“ „Also,“ erzählt derselbe weiter, „ward die Bese gewonnen und erobert; die von Schwyz „ließend dieselbe Bese denen von Zug, durch die ward es besetzt „und versorgt nach Notdurfft.“ (I. 523.) Die Schlacht bei Sem-pach entschied zu ihren Gunsten. Im Friedensschlusse vom 14. Jänner 1387 wurde festgesetzt, daß die Eidgenossen „die Stett und „Bestinen,“ die sie von Oesterreich eingenommen, „diesen Frieden „uß“ ³⁾ — ruhig inne haben mögen. Das folgende Jahr bezeichnet die Schlacht bei Näfels, wo unter den erschlagenen Rittern auch Götz Müller ⁴⁾ war. Gegen Ende desselben Jahres ⁵⁾ hatte Zug ⁶⁾ Bremgarten angegriffen, ⁷⁾ und von dort her kam

1) Abgedr. bei H. Schreiber, Urkundb. der Stadt Freiburg (II. 43.) „Ich „toun ouch ze wissen, daz die von Lucern und von Zug minem herrn von „Oesterreich gefallen sind in zwo siner vesten und stetten, nempt man „Rotenburg und sant Andres, unwiderseit und unervolget aller sach.“ —

2) Die Stammburg Hünoberg wurde erst nach der Schlacht niedergebrannt.

3) Der s. g. „böse Friede“ (Tschudi I, 537. Müller Gesch. d. Schweiz II. 6.)

4) S. ob. Note 2. S. 31.

5) 12. Winterm. 1388. (Tschudi I. 554.)

6) 300 Zuger mit 400 Zürchern. Schon im Herbstm. 1386 hatten 3000 Lucerner und Zuger Bremgarten unverrichteter Sache angegriffen, und auf dem Heimwege Aristan zerstört. (I. 536.)

7) Beute und Gefangene heimgebracht, nachdem sie auf dem Heimwege bei Heisch noch 50 Oesterreicher erlegt.

bald eine österreichische Kriegerschaar zum letzten Male in unsere Gegenden, und verließ sie mit Hinterlassung blutiger Spuren. Als nämlich am Weihnachtsabend die Feinde von der Reuß her nach Hünoberg hinaufzogen, alles vor sich her plündernd und verbrennend,¹⁾ liefen „die von Zug und die von St. Andreas, die bi Inen warend“ zu voreilig zur Abwehr herbei und verloren bei Hünoberg in den Neben vff der Halde (Todtenhalde)²⁾ 42 der Ihrigen³⁾ im ungleichen Kampfe. — Im Friedensschlusse, welcher im nächsten Frühlinge⁴⁾ erfolgte, blieben die Eidgenossen im Besitze aller Eroberungen. Bei der Friedensverlängerung vom 16. Febr. 1394 wurde in der „Richtung mit Zug unter Anderem bedungen, daß es außer seinem Amt, wie von Alters her, nichts zu richten habe, und daß es die Beste St. Andreas an denjenigen überlasse, welcher Recht dazu habe, sie aber in Kriegsnoth wieder besetzen dürfe. (Tschudi I. 582.) Götz Müller hatte seine Ansprüche auf die „Beste und Stadt“⁵⁾ St. Andreas auf seine Tochter, Anna Manes, (St. Johannes Ordens) vererbt, und Herzog Friedrich⁶⁾ auf ihre Bitte, ihr diesen Pfandsatz zugestanden mit der Befugniß, sie ferner zu versetzen, aber um nicht mehr denn 700 Gl., so daß dasjenige, um was ihr dieselbe „Beste und Stadt“ mehr gestanden, fürderhin gänzlich „quitt,

1) u. a. das Kloster Frauenthal.

2) Ueberdies erscheint die Benennung „Totten halden zuo Marlachen bi dem Stäg“ schon unterm J. 1345 im Nekrolog des Klosters Frauenthal ad 25. Horn.

3) Worunter den Ammann und Ritter Johans v. Ospental (Tschudi I. 554. Stadlin, Topogr. I. 77. Zuger Neujahrsbl. IV. 16—22.)

4) den 1. April 1389. Vergl. Sol. Woch. 1827. 294.

5) Nach den mir bisher bekannten Urkunden kommt folgende Namensveränderung vor:

Im 13. Jahrh. „Hof ze sant Andrese.“

„ 14. „ „Burg und Borburg ze sant Andres.

„ 15. „ „Beste und Stadt sant Andres.

„ 16. „ das Burgstall zu Kam im Städtli.“

„ 17. „ „Schloß im Stättli bey St. Andressen zu Cham.

„ 18. „ „Schloß zu Cham.“

„ 19. „ „Schloß St. Andreas im Städtli bei Chaam.

6) Mit der leeren Tasche, Sohn des bei Sempach gefallenen Leopolds. Er ward 1415 geächtet, starb 1439, 25. Brachm.

ledig und los" sein sollte. Dieses beurfundet Anna Manes in einem Instrumente vom J. 1406. ¹⁾ — Nach diesem Verkommniß hätte Oesterreich jenes ehemals von Gottfried von Hünoberg erkaufte Gut um den genannten Pfandschilling wieder lösen können; allein dazu kam es nicht mehr. ²⁾ Amman, Rath und Bürger der Stadt Zug betrachteten sich, vermöge ihrer Eroberung und der erfolgten Friedensschlüsse als Nachfolger der Herrschaft in ihren hoheitlichen Rechten auf die Beste; und als im gleichen Jahre noch die Pfandschaft von Anna Manes käuflich auf Peter von Moos ³⁾ Bürger zu Lucern und Zug, übergegangen war, machte Zug von seinem mehr oder weniger begründeten Lösungsrechte Gebrauch, nahm die Beste zu seinen Händen und setzte laut Instrument vom Sonntag nach St. Nikolaus fest, ⁴⁾ daß die dort fallenden Einkünfte an Zinsen und Gefällen nicht von einem zu ernennenden Vogt zu Ram einzuziehen seien, sondern von einem oder zweien zu bezeichnenden Bürgern, welche darüber an Amman

¹⁾ Donnerstag nach Cantate. (Siehe Beil. No. 8.)

²⁾ Es fehlte von Seite Oesterreichs nicht an Versuchen, das hier verlorne wiederum an sich zu bringen. Auf einem Tage zu Lucern d. 10 März 1405 stellte die Herrschaft an die Eidgenossen unter andern auch dieses Ansuchen: — — — „dz die von Zug vnd das Ampt do selbs vffwendig „der Lorenz nichts sullent ze schaffen haben, Es wer dann ob si oder „Jemand der Tzen deheiner Ley Güter zinse oder zechenden niderhalb „hetten, dz sol Jederman niessen Besetzen vnd Entsetzen als In dz guot „dunkt, des gelichen sol die Herrschaft vnd die Tzen oberhalb des vorge- „nanten ziles och also niessen vnd sullen die von Zug die alten Stür „her vs geben dz Bringet XL Mark silbers vnd sullen Och die vesti „sand Andres mit aller ir zuogehörung genzlich von handen Lassen“ — (Buch im Staatsarchiv Lucern: „Sachen der Eidgenossen mit dem Hause Oesterreich Bl. 80 und 81.)

³⁾ Nach einer Urk. v. 20. Brachm. 1405 (Stadtarchiv Zug) hatte Peter v. Moos Güter gekauft, welche Joh. Sigrift und dessen Tochter Agnes von Naters im Wallis ehemals von Göz v. Hünoberg dem Jüngern und seiner Ehefrau Berena, und von „Welti Smit“ käuflich an sich gebracht hatten, und mit Erlaubniß des Ammann, des Raths und der Bürger von Zug 500 Gl. auf denselben Gütern verpfündet unter dem Versprechen, sie innerhalb 6 Jahren wieder zu lösen, wo nicht, so sollen sie der Gemeinde Zug verfallen sein um den Pfandschilling.

⁴⁾ 1406, 12 Christm. (Stadtarch. Zug.)

und Rath Rechnung stellen sollten. 1) Allein Peter v. Moos wollte ihnen den Kauf um die 700 Gl. nicht überlassen, indem er noch weitere Ansprüche an Zinsen, Kosten und Schaden machte. Die Sache kam den 1. März 1407 vor ein Schiedgericht, dessen Obmann Johann Wirt, 2) Ammann von Unterwalden ob dem Kernwald war. Dasselbe entschied dahin, daß Peter v. Moos an Ammann, Rath und Burger der Stadt Zug den Kauf um die 700 Gl. überlassen, von denselben für seine weitem Ansprüche noch 170 Gl. erhalten und, nach Empfang, sie darüber quittiren möge. — Die Quittung der 700 Gl. erfolgte wirklich am Freitag in der Osterwoche. 3) Allein auch jetzt war der Anstand nicht gänzlich beseitiget. In einem Schreiben, d. am Freitag vor Fronleichnam, 4) beklagen sich Ammann und Rath der Stadt Zug beim Stande Schwyz, daß sie in ihrem Streite mit Peter v. Moos so lange hingehalten werden, daß sie ihm um St. Andreas die 700 Gl. entrichtet, er aber sie darüber noch nicht „geuertiget“ habe. 5) — Der Friede weise, wie die Beste der Stadt bleiben soll, und doch habe er der „Herrschaft“ Briefe gegeben, daß sie selbe mit 700 Gl. wieder lösen möge. Schwyz und die übrigen Eidgenossen möchten demnach ihre Boten auf den Tag zu Baden dahin instruiren, daß diese Sache erlediget werde.

Ob dieses Schreiben gar nicht an Schwyz, abgegangen, oder aus welchem Grunde es sich noch im Archive der Stadt Zug befindet, wage ich nicht zu entscheiden. 6) Das ist gewiß, daß

1) — — — „waz nützen do vallet, die solen wir zuo ünser stat vnd der „Burger nuß emphelen einem ünserm burger oder zweien, als wir den „Ratt werden — — — die daz in nemen vnd den Burgern wider rechnen, „vnd waz do einem vogt Bouffen oder ander nuß von der vesti zuo uallet, „dar vmb sol er einem Amman vnd den geswornen Ketten Zuge rechnung „geben.“ — —

2) Nicht Wirt; die Urschrift hat ausdrücklich Wirt.

3) Diese drei Urkunden v. 1407, Peter v. Moos betreffend, liegen im Stadtarchive Zug (litt. H. 1; E 47.)

4) 20 Mai.

5) „wan daz wir grossen gebresten hand“

6) das Original ist auf Papier, wie obgenanntes vom 1 März 1407, auch von der gleichen Hand geschrieben; am Ende findet sich keine Spur eines Siegels, obwohl die Schlußformel lautet: „dirre manung ze vrfünd hand wir ünser stat insigel gedruckt vff disen Brief ze end siner scrift“ . . . (Stadtarchiv Zug.)

eine Urkunde von nicht viel spätem Datum (St. Johannes zu Sungichten) ¹⁾ vorhanden ist, worin Peter v. Moos Ammann, Rath und Bürger der Stadt Zug auch um die 170 Gl. quittirt. In demselben Jahre ²⁾ finden wir den ersten Vogt von Zug zu St. Andreas, Namens Hans Graf, als Zeuge bei einer Uebereinkunft zwischen dem Zürcherischen Stift Felix und Regula und den Unterthanen des Kirchspiels Kam. — Noch einmal ward Peter v. Moos wegen der Beste St. Andreas streitig mit seinen „lieben Burgern“ von Zug, ließ sich aber durch Vermittelung seiner Mitbürger von Lucern zu einem gütlichen Vergleiche herbei am 1. Sonntag nach hl. drei Königen 1409. ³⁾ Er blieb an Zug noch 100 Gl. schuldig, wofür er seine sämtlichen Güter einsetzte. — Um diese Zeit ⁴⁾ fanden von Seite der Stadtgemeinde mehrere Verkäufe ⁵⁾ und Käufe ⁶⁾ von Zinsen, welche an die Beste St.

1) 24. Brachm. (Arch. Zug.)

2) 1407, Sonntag vor S. Laurentii. (Stadtarch. Zug.)

3) Stadtarchiv Zug.

4) Damals verkaufte Hartmann v. Hünoberg seinen Antheil an dem Burgstall und der Herrschaft Hünoberg, den Kameralwald n. a. m. an die Gebrüder Bütler (von dort) um 204 guldin an gold. (Die im Stadtarchiv Zug vorhandene Urf. d. d. 25 Winterm. 1414 zu Bremgarten, ist abgedr. bei Stadlin I. 240—43.) Ueber dieses Hartmanns vermuthliche Abstammung siehe schweizer. Geschichtsf. (III. Bd. Tab. IV.), welcher Angabe die von Dr. Stadlin (I. 105 flg.) ausgesprochene zuwiderläuft.

5) 1412, 17 Jänner urkunden „Roudi vnd Claus v. Rütli“, daß ihnen Ammann, Rath und Bürger von Zug 63 Balchen Zins zu kaufen gegeben haben um 18 Gl. „die fische an die burg vnd vogthge ze chaame horten.“ Wenn Zug die Beste veräußert, so sollen die v. Rütli wieder die 18 Gl. nehmen. (Stadtarch. Zug.) Ebenso 1423 „ze vsgender Osterwuchen (4—10 April) urkundet Hensli v. Gatwil, Burger ze Lucern . . . „von des wingarten wegen, gelegen in dem Twing ze Hünoberg, der „an die vesti Sant Andres ze kam gehört hat,“ den sein Vater Ludwig . . . „vor Etwas ziten von . . . der Stadt Zug um 80 Gl. gekauft habe, daß er den Verkäufern das Lösungsrecht auf das Weingut um den Kaufschilling zugestehe, auf den Fall nämlich, „das der twing vnd die Burg „Sant Andres . . . Ab erlöst würdi von den . . . von Zug . . . „von der herschaft Desterreich oder . . . von dem, wer von Tren wegen „Recht darzuo hetti.“ (Stadtarch. Zug.)

6) Laut Urf. v. 1423, 2 Jänner verkaufen Arnold v. Syleneon und Berena Houwyl an Zug 3 Mütt Kernen Geld's jährlicher Gült, die sie „unghand gehebt uff und ab der Besty ze Sant Andres, gehört an die Besty

Andreas gehörten, statt. Am wichtigsten wurde ein Rechtsstreit wegen Ablösung eines auf der obern Mühle zu Kam haftenden Pfandes. Wie ich bereits angeführt, hatte Götz Müller an seine Muhme Anna Müller und deren Gemahl Ulrich v. Hertenstein im J. 1384 zwölf Mütt Kernen auf genannter Mühle um 100 Gl. verpfändet. Desselben schon genannte Tochter Anna Manesß verzichtete nun laut Instrument von 1410¹⁾ auf das Lösungsrecht dieser Pfandschaft zu Gunsten der Hertensteinischen Erben — jedoch die Rechte der österreichischen Herzoge, von denen dieses Pfand an ihren Vater sel. gekommen, ausdrücklich vorbehalten. — Die Ansprachen Oesterreichs waren aber schon durch frühere Friedensverträge zweifelhaft geworden, und wurden es noch mehr, als 1415²⁾ Kaiser Sigmund die Eidgenossen von Oesterreich gänzlich befreite und erklärte, daß sie mit allem, was sie nun besitzen, nur zum römischen Reiche gehören, auch mit allem dem, was sie nun dem Herzog Friedrich abgenommen, sich einzig an das Reich zu halten hätten.

In einem besondern Schreiben vom gleichen Jahre³⁾ gibt derselbe Kaiser der Stadt Zug unter mehreren andern Freiheiten auch diese, daß sie und ihre Bogtleute zu Kam vor kein fremdes Gericht geladen werden sollen. Fünfzehn Jahre später⁴⁾ wollte nun die Stadtgemeinde Zug die genannten 12 Mütt Kernen von Ulrich v. Hertenstein, des erstgenannten Sohn,⁵⁾ um die 100 Gul-

Küßnacht“ . . . nebst 2 Pfund Pfeffer ab mehreren Gütern zu Zug, um 60 Gl. (Stadtarch. Zug.)

1) 8 Hornung. (Weil. No. 9.)

2) 15 April. (Schudi II. 14.)

3) 1415, Sonntag Cantate. (Stadtarch. Zug.) „daß Nymand, wer der „sy, die . . . von Zug, den Bogt vnd Bogtlüte zu Kam, Eynen oder „mer, für vnser vnd des Richß Hofgerichte, oder ander Kantgericht oder „Gerichte, laden oder fur triben, oder sy daran Beclagen solle, oder „moge, Sunder wer Zu In, Ir eynen oder meer, man oder Wyp. „nychts zu clagen oder zu sprechen hat oder Gewünnet, der sol recht suchen. . . „vor Frem Amman vnd Rate, oder Gerichte, do derselbig ansprechig „gesehen ist, vnd nyedert anderst wo . . .“

4) 1430 (s. unten.)

5) Siehe oben Note 4. S. 31. Hartmann verkaufte am 4 Augstm. 1404, nachdem schon unterm 17 Brachm. 1376 durch Verena v. Herblingen v. Schaffhausen ein Theil an ihren Oheim Ulrich von Hertenstein gekommen

den lösen. Dieser aber widersezte sich standhaft einer solchen Ansprache, und endlich mußte das letzte Mittel eines Schiedgerichtes entscheiden. — Die von Zug beriefen sich besonders darauf, daß sie, die Herrschaft Kam betreffend, in die Rechte Oesterreichs eingetreten. Ulrich v. Hertenstein antwortete, er habe noch „an keinem Brief verstanden,“ wie die Herrschaft Kam an sie gekommen wäre, und wenn auch Oesterreich an ihn Lösung begehrte, so wäre er nicht gebunden zu gewähren, nach dem Gebot des römischen Königs. — Bei Abstimmung der beeidigten Schiedrichter erklärten sich die zwei von Zug ¹⁾ für die Sache ihrer Gemeinde, die zwei von Lucern ²⁾ traten auf Seite Ulrichs von Hertenstein. Der Obmann, Felix Manes, Bürgermeister von Zürich, bewog dann beide Partheien, ihm die Entscheidung in Minne zu überlassen, worauf er sich einen Monat Zeit zu reiflicher Ueberlegung ausbot, und endlich am Donnerstag vor St. Gall ³⁾ des Jahrs 1430 einen Schiedspruch herausgab, der, nach deutlicher Auseinandersetzung des Streitverlaufes, schließlich dahin lautet, daß Zug die 12 Mütt Kernen um die 100 Gl. lösen möge, aber darüber noch 10 Gl. an Ulrich von Hertenstein bezahlen, dieser sodann seine auf dieses Pfand bezüglichen Briefe herausgeben solle. — Von nun an verpachtete Zug die seither genannte Erblehenmühle um einen bestimmten Zins, ⁴⁾ bis erst in

war, seine Rechte auf Buochenas an den ältesten Bruder Ulrich. Dieser ward bald nach Erwerbung seiner Herrschaft in Streit und Späne mit Zug wegen Gerichtsherrlichkeiten und Fahrrecht verwickelt, welche durch Dazwischenkunft von fünf Orten am 20 Augstm. 1424, später (4 Christm. 1431) durch Hans Trinkler, und endlich unterm 26 Herbstm. 1449 durch ein Schiedgericht unter Jtel Reding beigelegt wurden. Ulrich v. Hertenstein war Schultheiß in Lucern von 1428—1439, und starb den 15 Weinm. 1454. Die Rechte auf Buochenas erbte dessen Sohn Gaspar, der Tapfere in den Burgunderkriegen, ebenfalls Schultheiß v. 1469—1485. † 1 Jänner 1486. (Schlossarchiv Buochenas, und Mittheilungen v. Archivar Schneller.)

1) Hans Seiler und Rudolf Schell.

2) Anton Ruff, des Raths, und Egloff Etterlin, Stadtschreiber.

3) 12. Weinm. — Die schön geschriebene und wohl erhaltene Urkunde liegt im Stadtarchiv Zug.

4) Mehrere Lehenbriefe befinden sich im hiesigen Archive, als von 1504, 1535, 1637 u. a. m. Der Lehenzins war 1535 22 Mütt Kernen und

jüngster Zeit (laut Vertrag vom 26. März 1817) mit dem damaligen Besitzer ¹⁾ alle Lehenverhältnisse auf immer aufgehoben wurden, wobei jedoch der von Alter hergekommene Grundzins von 16 Mütt Kernen und 1 rhein. Gl. stehen blieb.

Gehen wir nun zurück zu unserem Schlosse St. Andreas, so finden wir in dem 15. Jahrhundert keine dasselbe näher berührende Ereignisse. ²⁾ — Das Schloßgebäude, bei seiner Eroberung im Sempacherkriege ³⁾ hart mitgenommen, blieb, wie es scheint, seinem allmäligen Zerfalle überlassen. Einem Manne endlich, ⁴⁾ dessen kriegerische, ⁵⁾ religiöse ⁶⁾ und politische ⁷⁾ Thätigkeit in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts fällt, war es vorbehalten, dieses Denkmal der Vorzeit einem gänzlichen Ruin zu entreißen. Heinrich Schönbrunner, ein Mann von ausgezeichneten Eigenschaften, der namentlich durch sein eigenhändiges Tagebuch ⁸⁾ um die vaterländische Geschichte sich verdient gemacht

¹⁾ Gl. die Stadt gab dem Erbmüller, wenn er es nicht auf den Lehngütern fand, Holz aus den Wäldern, so den Bürgern „von der Weste zu Kam“ gehörten. Nachdem 1591 die Lörze abgegraben worden, wurden, wegen nothwendig gewordenem Neubau der Mühle 16 Mütt Kernen Lehenzins nachgelassen.

¹⁾ Leon Suter. (Arch. Zug litt. H. 57.)

²⁾ J. Simmler (Samml. alt. und neuer Urk. II. 428 — 429) erwähnt eines Briefes v. 1414, betreffend Gottfr. Schütz von Kam, welcher auf der dortigen Burg ein Bett gestohlen, wobei Joh. Graf siegelt, und Heinr. v. Hümburg, Kirchherr zu Sins, Zeuge ist.

³⁾ Eschudt I. 523.

⁴⁾ Geboren 1483.

⁵⁾ In den Mailänder-Zügen machte er 1500 mit 17 Jahren die Belagerung von Mailand mit, zog 1518 dem Herzog v. Württemberg zu, 1521 für den Papst; Aufbruch in Zug 1522. (S. Zürcher-Neujahrsbl. 1818.)

⁶⁾ Er stiftete an die Caplanei St. Andreas (s. unten) zu Zug Jahrzeiten, einen Fronleichnamsaltar in der Altstadt, wo er No. 18 wohnte (1521 mit Schönbrunner- und Sten-Wappen über dem Eingange), machte eine Pilgerfahrt nach S. Jacob di Compostella, brachte 1528 ein Gebein des hl. Bertrands nach Zug u. s. w.

⁷⁾ 1528 des Rathes in Zug; 1530 Abgeordneter an den Reichstag nach Augsburg; 1531 Landvogt zu Baden.

⁸⁾ G. E. v. Haller, Biblioth. der Schweizergesch. II. 352. No. 1410: „Henrici Schoenbrunner Tug. Capitanei vita et militare Diarium ab „a. 1500 ad 1531 Mss. in Folio 39. C.“ B. Fid. v. Surlauben in

hat, erschien im Jahr 1533 (Sonntag vor St. Andreas) vor einer gebotenen Gemeinde seiner Vaterstadt Zug mit dem Begehren, ihm „das Burgstall mit sambt dem Baumgarten, so darzu „gehört, zu Kam im Stättli gelegen, zu übergeben vnd zuzueig- „nen. — Er wäre des willens, dasselbige Burgstall widerumb „zu bawen vnd in Ger zu legen mit solchem geding, daß das „Selbige schloß oder burg, da es darzu sollte Kommen (daß „Gott verhütten wolle), daß ein Statt von Zug, oder die Vnsern „von Kam angefochten oder genöthiget wurdent, daß den dieselbe „Burg vnser offen Huß sollte syn, vnd daß zu Vnserem Nutzen „vnd Noth türftig, gewärtig vnd gehorsam ann alles speren vnd „weren“ u. s. f. Seiner Bitte ward entsprochen unter den schon angeführten und noch fernern Bedingungen, daß der jeweilige Besitzer einen jährlichen ewigen Erb- und Bodenzins von 2 Mütt Kernen und 1 Gl. entrichten soll, daß die Burg aus fremder Erben Hand lösbar und bei einem Verkaufe an einen Fremden dem Zugrechte unterworfen sein soll. — Nun baute Schönbrunner das Schloß, wozu ihm die Stadtgemeinde mit Material behülfflich war. — Ob er dasselbe von Grund aus aufgeführt, oder nur theilweise wieder hergestellt habe, davon melden die Urkunden nichts, und ich wußte darüber aus dem Augenscheine nicht zu entscheiden. Seine äußere, unregelmäßig polygonische Form, die bedeutende Dicke der Mauern, die doppelte Reihe von Schießscharten über einander im untern Geschosse, die Spuren eines früher vorhandenen Schloßgrabens mit Fallbrücke und äußern Umfangmauern, die Thurmwarte u. a. m. lassen schließen, daß es zur Vertheidigung im Kriege bestimmt war, welche Absicht auch Schönbrunner bei der Uebernahme des Baues seinen Mitbürgern darlegte. — Wie es aber in menschlichen Dingen zu geschehen pflegt, hatte dieser zweite Erbauer sich seines Werkes nicht

einem Manuskr. (kop. bei H. Wifart) bezeichnet ihn folgender Massen: „**Henricus Schönbrunner, civis Tugiensis, Capitaneus in stipendio Regis Galliae Francisci I. nec non anno 1531 Præfectus Comitatus Badensis, vir peritia militari clarissimus et jam anno 1530 missus nomine Cantonum Helvetiae unus ex oratoribus ad Imperatorem Carolum V. et ad Comitata Imperii Germanici tunc Augustae Vindelicorum celebrata, qui viriliter egit, pugnavit pro Religione et Patria duobus bellis Cappellensibus contra Tigurinos etc.**“

lange zu erfreuen. Mit kriegerischen Abenteuren von Jugend auf vertraut, konnte er auch im spätern Alter den Reizen des auswärtigen Kriegsdienstes nicht widerstehen und machte sich noch 1536 als Hauptmann des damals schwer verpönten „Reißlaufens“ schuldig, worauf Ammann und zweifacher Rath von Stadt und Amt über ihn ein Strafurtheil fällte, dessen erster Artikel wörtlich also lautet: „des Schloß Cham halb das wellent Mine Herren zuo „ihren Handen Nemmen, dasselbige beschließen vnd söllend die „Schlüssel hinder den Amman gleith werden. Halt sich Hauptmann Schönbrunner mitler Zeit wohl, fründtlich vnd güttlich „gegen Herren Amman und Rath der Statt vndt Ambt, so soll „man den Gewalt han, ihm oder den seinen dasselbige weyter „zuo geben, oder aber zu schleyßen, vnd darmit zuo Handeln, „Schalten und walthen nach Gestalt der Sachen, vnd nachdem „er sich erzeigt vnd halte.“ — H. Schönbrunner überlebte diese Schmach nicht lange, er starb am 6. Brachm. 1537.¹⁾ Das Schloß St. Andreas erbte laut Vermächtniß sein Neffe Georg Schönbrunner. Ein späterer Heinrich desselben Geschlechtes verkaufte²⁾ es um das J. 1560 an H. Ulimann Stricker,

¹⁾ Sein Vater hieß ebenfalls Heinrich (verm. mit Anna Schell), 1500 des Raths, 1503—10 Landvogt zu Hünoberg, früher und später Obervogt zu Ram, starb 1528. Sein Bruder war der bekannte Magister Johannes Schönbrunner, 1491 Pfarrer und Defan in Zug, bei Dornach 1499. Unser Heinrich Schönbrunner hatte zwei Brüder, Wolfgang und Oswald, letzterer war ebenfalls Hauptmann in den italienischen Zügen, diente unter Franz I. bei Pavia, wo er 1525 starb. In seine und Heinrichs Fußstapfen trat der Sohn Georg, der die meisten bürgerlichen Aemter bekleidete, als Hauptmann wiederholt in die Pikardie zog (1543 und 52), auch zu Papst Paul IV., und 1568 starb. Er war nach Heinrich Besitzer von St. Andreas, vielleicht auch Verkäufer dieses Schloßes. Heinrich hatte (mit Anna Iten) zwei Söhne, die ihn nicht überlebten, und eine Tochter Anna, welche mit Gilg Richmuth in Schwyz vermählt war. — Noch lebten mehrere Schönbrunner von höherem Range. Der letzte dieses Geschlechtes, Dr. Joh. Casp. Jost Schönbrunner, Schultheiß und des großen Raths, starb den 30 April 1792, mit Hinterlassung zweier Töchter, deren die ältere M. Antonia Franziska, mit Herrn Franz L. Bonaventura Landtwing, einem spätern Besitzer des Schloßes St. Andreas (s. unt.) vermählt war. (Sahrzeitb. bei St. Michael. Manuscript von Caplan Landtwing u. a. m.)

²⁾ Nach einer (unzuverlässigen) Handschrift in St. Andreas. — Len kenne

Landammann in Uri. Auch ein Walter im Hof soll Besitzer desselben gewesen sein.¹⁾ Zu Anfang des 17. Jahrhunderts kam dasselbe bei Gelegenheit, als der dazu gehörige Löwernhof öffentlich versteigert wurde, in den Besitz der Gebrüder v. Koll in Uri, welche die darauf haftenden Schulden lösten. Der Stadtrath von Zug gab denselben briefliche Versicherung „sie anstatt und in loco ihrer Bürgern, so diß Schloß von Handen geben, als eine gethrüwe Oberkeit zu schützen und zu schirmen.“ Allein auch hier verursachte später der Gebrauch des Zugrechtes einen langwirigen, für beide Parteien verdrießlichen, Streit. Nachdem die Gebrüder v. Koll 29 Jahre im ruhigen Besitz der genannten Güter gestanden, zu Kam Steuern und Gebräuche gehalten, auch an Gebäuden und Land manches verbessert hatten, kam auf einmal Hauptmann Paul Bengg auf den Gedanken, den Löwernhof an sich zu bringen. Die Corporation Städtli zog denselben zu seinen Handen um den Ankaufspreis der H. v. Koll.²⁾ Zu gleicher Zeit zog Caspar Brandenburg das Schloß.³⁾ Die Gebrüder Koll, so unerwartet um ihre wohl-erworbenen Vortheile gebracht, erhoben Klage zuerst vor dem Gerichte zu Kam. Das Urtheil fiel zu ihrem Nachtheile aus. — Darauf suchten sie Hülfe bei den Ständen Uri und Schwyz, welche zu ihren Gunsten sich schriftlich an Ammann und Rath der Stadt Zug wendeten. — Allein da die Kläger nicht in gehöriger Frist die Appellation ergriffen hatten, und auf vorhergegangene Citation ihrer Seits Niemand erschien, ward das gegen sie gefällte Urtheil wörtlich bestätigt, mit dem Beisatze, daß hierüber nicht mehr anders, als auf gütlichem Wege, soll eingetreten

keinen Ulimann, wohl aber einen Gedeon Striker als erstes Standeshaupt in Uri um das Jahr 1607.

- 1) Laut Urk. v. 1591 nach Dr. Stadlin (II. 81.)
- 2) S. Stadlin (II. 76 und 77), der sich auf ein Aktenstück bei Altland-schreiber Hegglin beruft, von dem es an Sekelm. Landtwing im Hof gekommen sein soll.
- 3) Eine Urkunde v. 7. Mai 1620 (Archiv Städtli) nennt Hauptmann Caspar Brandenburg als Züger des Schlosses. Im innern Hofraume desselben, dem Eingange gegenüber, sieht man an der Mauer noch jetzt ein Doppelwappen, Brandenburg und Zurlauben, in Stein gehauen, so wie in einem obern Stocke die Jahreszahl 1620.

werden. 1) Die Sache zog sich in die Länge. Noch im Jahr 1638 gelangte die Regierung von Uri mit Vorstellungen an die von Zug. Die immer mehr verwickelte Angelegenheit kam unter die Tractanden auf die Tagsatzung zu Baden 1644. Die 12 Boten sprachen, daß die von Zug unverzüglich den „Kollen“ zum Besitz ihrer Güter helfe, oder ihnen sei bewilliget, auf alle Güter der Stadt in gemeineidgenössischen Landen und Botmäßigkeiten Arrest zu legen. — Zug verlangte hierauf eidgenössisches Recht; Uri selbst zog ein anderes Ausgleichungsmittel der strengen Sprucherfüllung vor. Auf einem gütigen Tage zu Zug gelang endlich die Ausöhnung. — Von dieser Zeit an kam das Schloß theils durch Erbschaft, theils durch Kauf an mehrere Glieder des Zugerischen Geschlechtes Brandenburg, 2) die bei einem mehr als hundertjährigen 3) Besitze nur durch einige Rechtsbestimmungen gegenüber der Corporation Städtli bemerkbar werden. 4) Ammann und Rath ertheilten oder bestätigten solche zur Wahrung beidseitiger Interessen in verschiedenen Jahren. Die Schloßbesitzer haben vollen Genuß der Gemeindsgerichtigkeit, können diese verleihen „doch Niemanden Anderm, Auß Einem Burger v. Zug oder Ingefessenen Gnossen“ (Urkunde v. 24. April

1) Rathsprötok. v. 8 Winterm. 1625. „Auch beiden S. Landtammann bößler und früscharß solches zugeschrieben wird.

2) Nach Hauptm. Casp. Brandenburg, der 1603 Ammann war, besaß das Schloß sein Sohn (Rathsprötok. v. 15. Horn. 1642.) Laut Pergamenbrief v. 24 April 1663 (Arch. Städtli) waren damals im Besitze des Schlosses die Herren Landsfändrich Casp. Brandenburg und Sefelm. Wolfg. Brandenburg, Brüder, Söhne des obgen. Ammanns Casp. Br. Laut Rathsprötok. v. 13. Brachm. 1671 haben Sefelm. Br. und des Ammanns Br. sel. Erben das Schloß dem Ammann Carl Br. verkauft (Carl Br. war Ammann 1651, starb 1678). Das Urbar v. 1694 zählt unter die Genossen-Häuser im Städtli: „No. 5. das Schloß sammt dem Wein- und Baumgarten, dormalen zugehörend Herrn Statthalter Joh. Jacob und Oberstl. Carl Jos. Brandenburg, Gebrüder. Ihr Vater war der schon angerufene Ammann Carl Br. (Jahrzeitb. bei St. Michael.)

3) 1620—1733.

4) In S. 42. N. 3. angeführter Urf. v. 1620 wird von Ammann und Rath der Stadt Zug der Gemeinde „im Städtli“, welche Paul Bengg und Casp. Brandenburg „zu“ der gemein vnd Gnossame“ vffgenommen, die Versicherung ertheilt, daß dieses ihren Freiheiten . . . „allweg vnschiedlich“ sein sollte.

1663). Dieselben sind den „Einzug,“ nicht aber den Fall zu entrichten schuldig.

Im J. 1733 ward das Schloß von den Herren Brandenburg an Heinrich Meier (wahrscheinlich von Kam) verkauft. Ein auf diesen Kauf bezüglicher Rathschluß vom 17. Jänner gewährt einen Blick in das damalige Verhältniß des Schlosses zur Corporation Städtli und zur Stadtgemeinde Zug, und zeugt zugleich von der Sorgfalt des damaligen Stadtrathes für Erhaltung sowohl geschichtlicher Monumente als angestammter Rechte. Es heißt nämlich dort pto 9 no wörtlich:

„Udervogt von Kam sammt dem Baumeister und einem „Auschuß im Städtli lassen in aller Unterthänigkeit anhalten, „daß man sowohl sie als mgSH. wegen getroffenem Kauf zwischen den Brandenburg und Heinrich Meyer um das Schloß zu „Kam, die des Falls, Einzugs und Fertigung des Kaufs befreit sein wollen, schützen und schirmen wolle. Hingegen laßt „Käufer einwenden, daß man ihn bei den ihm zum Kaufe zugestellten Briefen handhaben wolle.

„Erkennt einhellig, daß der Kauf mit folgenden Bedingungen solle bestätigt seyn:

„1. daß es ein offenes Haus zu ewigen Zeiten sein und „verbleiben solle, und einem jeden Bürger der ewig Zug vorbehalten sey.

„2. solle der Käufer sowohl die Ring- als des Gebäuds „Mauren in Ehren halten und nichts von Gemäuerwerk zu schleifen begwelliget seyn.“

„3. zu den Malereien ¹⁾ solle fleißig Sorg getragen und „nichts durchgestrichen werden.“

¹⁾ Es sollen mehrere Freskogemälde, Wappenschilder und dgl. dort gesehen worden sein, unter andern ein Gemälde, welches einen gekrönten Helden im Kampfe mit Bären vorstellte. Dr. Stadlin (II. 5 Not. 6.) macht daraus einen Niederländer, Namens Kamus; ein Manuskr. v. Rathsherr Wikart erklärt ihn für Kaiser Hadrian, welcher — nach ihm — das Schloß St. Andreas möchte erbaut haben (?!). Der erste Besitzer des Landtwingischen Fideicommisses, Fr. Bonav. Landtwing, schreibt mit Bezug auf obige Meinung Wikarts: „Es war, noch ehe ich 1826 das Innere im Schloßhof habe renoviren lassen, beim Eingang in den Thurm ob dem Stürzel des Thürengerichts am Thurm ein halb verblichenes gemaltes Brustbild mit einer Römischen Zack-Kaiserkrone auf dem Haupt

„4. Weil laut Brief H. Ammann Brandenburg sich selbst „in das Gemeinwerk habe einkaufen müssen, desto mehr Er als „Unterthan den Einzug bezahlen solle.“

„5. Sollte Er des Falls gleich andern Stättlern pflichtig sein.“

„6. Sollte er gleich andern Unterthanen dem Obervogt schwören „und kein nagels breith mehr freyheit, als andere vnderthanen zu genießen haben.“

„7. sollte Ich (Paul Ant. Müller, Stadtschreiber) der Malereien halber das Inventarium aufnehmen.“

Dieser Heinrich Meier war der letzte Besitzer auffer dem Schoofse der Burgerschaft. Von ihm (oder seinen Erben) zog 1746 das Schloß Herr Oberstlieutenant Hans Kolin, dessen Mißverständniß mit der Gemeinde Städtli wegen des Einzugs durch einen Rathsschluß vom 29. April 1747 beigelegt wurde. Kaum ein Jahr später kam dasselbe ¹⁾ wiederum in andere Hände, und zwar in die eines Mannes, der in der Geschichte des Schlosses Epoche macht. Herr Franz Fidel Landtwing, ²⁾ St. Ludw. Ord. Ritter und Oberstlieut. in königl. französischen Diensten, auch durch Bekleidung bürgerlicher Aemter, so wie als Feldmesser, besonders durch seine topographischen Karten der Stadtgem. Zug, der Gemeinde Städtli u. a. Orte bekannt, kaufte das oft genannte Schloß „mit dem ernstestn Entschluß, solches zu bauen und zu bewohnen.“ ³⁾ — Dem hochgestellten Manne fehlte es seiner Zeit nicht an neidischen Mitbürgern, welche bei der Unmöglichkeit

zu ersehen. Ist zu schließen, daß dieses . . . den röm. K. Adrian . . . vorstellte.“ Wikart macht noch aufmerksam auf den Umstand, daß hier römische Münzen gefunden, auf eine alte Sage — und auf eine Stelle bei Aelius Spartianus in Hadrians Leben, wo gesagt sei, daß dieser Kaiser — irgendwo — nach glücklicher Bärenjagd eine Stadt Namens Adrianothorn gebaut habe. Bekanntlich führt die Gemeinde Kam im Wappen einen schwarzen Bären im weißen Felde. (!!!)

¹⁾ Laut Verkommniß v. 1. Jänner 1747.

²⁾ Sein Vater Joh. Franz, St. Ludw. Ord. R. Ammann ic. besaß durch seine Gemahlin Elisab. Brandenburg die Burg in der Stadt, und starb im 77 Altersjahre 1748 den 4. Mai. (Epitaph. bei St. Michael.)

³⁾ Am 1 Jän. 1752 wird von ihm die Bewohnung des Schlosses und Benutzung einiger Gemeindsrechtsamen an Jos. Jäglin übertragen um jährl. 80 Gl. der Pächter soll u. a. „die Ringmauern mit Rasen“ bedecken, wenn es nöthig ist. (Lehenbrief anni cit. in der Fideicommissbibliothek.)

seinen Besitz anzutasten, die bürgerlichen Rechte des Besitzers in Frage stellten. Nachdem er nämlich vierzehn Jahre lang im Genuße aller bürgerlichen Rechte das Schloß besessen, und auch als Rathsglied vier Jahre bewohnt, dazu seine bürgerlichen Gefälle unter arme Bürger vertheilt hatte, wurde an einer Maiengemeinde die Frage aufgeworfen: ob der Besitzer des Schlosses St. Andreas, wenn er darauf wohne, auch Bürger zu Zug sei oder nicht? — Dagegen verwahrte Herr Landtwing die Vorrechte und Freiheiten seines Besitzes in einem besondern Memorial vom 15. Brachmonats 1761 an die Herren und Bürger. In demselben weist er deutlich und schlagend aus Gründen der Vernunft und des natürlichen Rechtes, so wie aus dem Inhalte älterer Instrumente nach, daß er als Besitzer und Bewohner des Schlosses seine bürgerlichen Vortheile nicht rechtlich verlieren könne. Unter Anderem führt er auch an, das Schloß diene, wenn es vor dem Zerfall bewahrt werde, in Kriegszeiten der Bürgerschaft zum Nutzen; das Gemeinwesen ziehe von dem Schlosse jährlich auf ewige Zeiten zwei Mütt Kernen und einen Münzgulden an Geld. Die Vortheile des Besitzers bestehen in einem „Herrensitz“ auf dem Schloß, welcher aber wegen Unterhalt vieler Mauern, Dach und Gemach jährlich große Kosten verursache. Der Nutzen eines circa 2 $\frac{1}{2}$ Fucharten großen Baumgartens, reduziere sich, nach Abzug des Bodenzinses und der übrigen Kostenauslagen, auf beinahe nichts. — Wenn ein Bürger das Schloß nicht bewohnen könne, ohne das Bürgerrecht zu verlieren, so falle auch der Vortheil des Sitzes zur Beschwerde; denn die Städtlergemeindsgerichtigkeit gehe dieser Contract nichts an u. s. f. — Während seines 34jährigen Besitzes unternahm Herr Oberstlieutenant Landtwing mehrere Reparaturen und Veränderungen an dem Schlosse. Namentlich bekam das oberste Stockwerk durch Ausbrechung von Fensteröffnungen und Anlage einiger Wohnzimmer eine neue Gestalt. Leider verschwanden auch damals mehrere Frescogemälde von aussen und im Innern, unter einer weißen Uebertünchung. Auch der Schloßumfang mochte einige Veränderung erleiden. ¹⁾ Ein wichtiger Schritt für die

¹⁾ Ein angränzendes Bauerngut sammt Haus und einem Allmend-Grundstück, so wie ein Hof im Grüth, wurde erst später zugekauft.

künftige Erhaltung ¹⁾ des Schlosses geschah im J. 1775, als es von dem genannten Herrn Oberstlieutenant Franz Fidel Landt-
wing, sammt einem Hofe und neugebauten Wohnhause bei der
Stadt, ²⁾ zu einem Familien-Fideicommiss erhoben wurde, ³⁾ mit
Bestimmungen, welche die edlen Absichten ⁴⁾ des Stifters für
das Wohl seiner Mitbürger nicht verkennen lassen. ⁵⁾ Im Jahr
1782 folgte dem Stifter ⁶⁾ als erster Fideicommiss-Herr, der
jüngste seiner drei nächsten Vettern, ⁷⁾ der nachmalige Herr Lan-
deshauptmann Franz Bonaventura Landtwing. — Die französische

- 1) Unter den Verpflichtungen eines jeweiligen Besitzers des Fideicommiss enthält der 1. Art. „daß derselbe zu allen Zeiten die Wohnsitze und alle dazu gehörigen Gebäude und Güter . . . in Ehren halten, und wenn es geschähe, daß die Gebäude durch Unglücksfälle zu Grunde gegangen, schuldig sein soll, solche auf eigene Kosten wieder herzustellen.“
- 2) Genannt Weingarten, auffer dem Baarerthore nächst dem Schanzgraben.
- 3) „das Schloß St. Andreas bei Kam sammt dem, mit einer Ringmauer „umgebenen, dazugehörigen Baumgarten und eine ganze Städtlergemeinds- „gerechtigkeit, wie auch alle Rechtsamen und Vortheile eines edlen Frei- „sitzes Item Bodenzinsen, Erblichen, Land“ ic. ic.
- 4) „Edel denkende, kluge und tugendhafte Bürger zu bilden und zu unter- „halten, welche ihrem Geschlecht und dem Vaterland Ehre und Nutzen „verschaffen können.“
- 5) Vermöge dieser Stiftung bleibt das Schloß auf ewige Zeiten im Besitze des Geschlechtes Landtwing; denn selbst in dem Falle, daß dieses aus- stirbe, müßte ein „Subjekt“ eines andern bürgerlichen Geschlechtes, so vom letzten Landtwing bezeichnet würde, das Wappen und den Namen des Stifters auf sich nehmen. (Stiftbr. des Fideicommiss.)
- 6) Er starb d. 2. März 1782. Sein in erster Wahl zum ersten Fideicom- missiherrn bezeichneter Bruder soll kurze Zeit vor ihm (in Wien) ver- blichen sein.
- 7) Im Schlosse St. Andreas befinden sich mehrere Landtwingische Familien- Portraits. Die denselben beigegebenen Inschriften weisen folgende Ver- wandtschaft aus:

Casp. Landtwing der hundertjährige.

Statthalter Landtwing.

Ammann Franz
und Elis. Burlauben.

Hauptm. C. Wolfgang.

Fr. Fidel, Stifter des
Fideicommiss.

Fr. L. Bonaventura,
erster Fideicommiss-Herr.

Staatenumwälzung gieng für das Schloß St. Andreas ohne besondere Stürme vorüber. Im Jahr 1798 nahmen die einrückenden Feinde, ohne Widerstand, Besitz von den verlassenen Mauern, füllten die untern Räume mit Pferden, die obern mit Gefangenen. Im folgenden Jahre wurden, gegen einen befürchteten Angriff der Oesterreicher und Russen, in der Nähe des Schlosses einige Verschanzungen angebracht, über deren Entstehungszeit in der Folge der unfundige Beobachter unrichtig urtheilen mochte. — Seit dem Jahr 1839 besitzt das Schloß Herr Clemens Landtwing,¹⁾ welcher einige Veränderungen im Innern anbringen ließ, um es bewohnbarer zu machen.

b. Die Capelle.

Die historischen Monumente, welche uns über die Geschichte der Capelle St. Andreas im Städtli Aufschluß geben, reichen kaum so weit zurück, als die das Schloß betreffenden. — Eine Capelle dieses Namens muß allerdings schon vor dem vierzehnten Jahrhundert an diesem Orte gestanden haben. Die erste darauf bezügliche, im dortigen Archive vorhandene, Urkunde ist vom Jahr 1314, womit Bischof Heinrich von Cöln die Authentizität von hh. Reliquien der 11,000 Jungfrauen bezeugt, welche derselbe einer Jungfrau „Florio“ aus Flandern übergab, und die noch heut zu Tag dort verehrt werden. Nach einer zweiten Urkunde vom Jahr 1348 erhielt Ritter Gottfried v. Hünoberg von der Kirche oder Propstei in Zürich, die Capelle zu St. Andreas, und damit die Erlaubniß, dieselbe zu bewidmen. In diesem Briefe wird ausdrücklich die „Capellen ze sant Andres“ angeführt.²⁾ Erst einige Zeit, nachdem die genannte Pfründe schon an die Stadtgemeinde Zug gekommen, ward auch die heutige Capelle erbaut. Nur einige Schritte nordöstlich vom Schlosse entfernt,

1) Zweiter Sohn des vorigen Besitzers.

2) Siehe Beilage No. 1. — Nicht lange hernach scheint sich in Betreff dieser Capelle ein Anstand erhoben zu haben, welcher Art, ist unbekannt. Ein Instrument Rudolfs v. Spikon von 1351 erklärt die Streitigkeit, die St. Andreas Capelle beschlagend, ohne irgend welche nähere Angabe, als ausgeglichen. — Dürfte diese Urkunde nicht etwa mit jener unten Note 1. S. 53. Angeführten ein und dieselbe sein, in welcher ein Rudolf von Spikon als Caplan zu St. Andreas handelnd auftritt?!

mit einer niedrigen Vorhalle und einem viereckigen, feilsförmig gedeckten Thurme versehen, trägt sie äußerlich das Gepräge eines bedeutenden Alters an sich. Das Schiff derselben ist nicht über 13' hoch, 17' breit und 28' lang, von 5 kleinen Fenstern mäßig erleuchtet, und mit einem einfachen Holzgetäfel bedeckt. Ueber dem gewölbten, mit einem Eisengitter versehenen Eingange des Chores steht die Jahreszahl 1488. Dieses ist, aus einem noch ferner zu bezeichnenden Grunde, als das Erbauungsjahr der izeigen Capelle zu betrachten. Sie scheint ihren Ursprung größtentheils der Corporation Städtli zu verdanken; wenigstens war sie schon seit langem Eigenthum derselben, und wird von ihr in allem und jedem theilweise aus Stiftungen unterhalten, ward auch auf ihre Kosten im J. 1667 renovirt. Als Zug noch die Vogtei Kam besaß, mußte der vom Stadtrathe erwählten Commission¹⁾ alle zwei Jahre über die Kirchenverwaltung von St. Andreas Rechnung abgelegt werden. — Im gut erleuchteten Chore der Capelle befindet sich der Altar, geziert mit den Bildnissen des hl. Apostels Andreas, der hl. Gottesmutter, der hl. Märtyrer Vincenz und Benedicta, so wie mit vielen hl. Reliquien. — In der rechts im Thurme befindlichen Sacristei sieht man Weniges von historischem oder künstlerischem Belange, ausgenommen die Briefflade der Genossenschaft Städtli. Darin befindet sich unter Anderen eine lateinische Abschrift des vorgenannten ersten Reliquienbriefes, welche im Jahr 1693 vom dortigen Caplan Träher angefertigt wurde, und der auch das Vorhandensein des Originals bezeugt. Ferner liegt dort ein gut erhaltener lateinischer Pergamenbrief, aus welchem ich, wegen seiner eigenthümlichen Schrift, in kurz bemessener Zeit, nur so viel entnehmen konnte, daß die Capelle St. Andreas am St. Leodegariens- tage des Jahrs 1489 von einem Constanzischen Weihbischefe eingeweiht worden. Außer einer größern Reliquienauthentik vom Jahr 1679, beschlagen die übrigen Urkunden größtentheils Rechte der Gemeinde Städtli, worunter einiges das Schloß und die Caplanei, was zum Theil in einem besondern Urbarbuche gesammelt

1) Bestehend aus jeweilgen Herren Stabführer, Ober- und Untervogt, Kirchmeier und Alt-Kirchmeier, einem Ausschusse der Geistlichkeit und der Stadtkanzlei.

auf der Stadtcanzlei Zug sich vorfindet. = Auf dem Thurme der Capelle, der im Jahr 1668 höher gebaut worden, befinden sich drei Glocken von geringer Größe, worunter die kleinste in länglicher Form, (2' 3'' lang und 11'' Durchmesser an der Mündung), ohne jegliche Inschrift oder heraldische Verzierung, aus der ältern Capelle stammen dürfte. Die zweite wurde 1668 aus einer alten umgegossen, ¹⁾ die größte ²⁾ ist vom Jahr 1605. — Unter den hieher bezüglichen Urkunden, welche sich im Stadtarchive Zug befinden, ist noch eine vom Jahr 1500 erwähnenswerth, worin Cardinal Raimund, Legatus a latere, zu Altorf mehreren Kirchen unserer Gegend, und darunter der Capella sancti Andree in Sancto Andrea auf gewisse Festtage einen Ablass von 100 Tagen verleiht. In einem andern Briefe vom 21. April 1506 bestätigt Bischof Hugo von Konstanz jene von dem Apost. Gesandten ertheilte Indulgenz. Beim Einbruche der Neufranken im Jahr 1798 ward diese Capelle schlimmer hergenommen, als die Pfarrkirche Kam. Wie ein Augenzeuge berichtet, wurde in Abwesenheit des damaligen Geistlichen von gottesräuberischen Soldaten der Tabernakel erbrochen, und sämmtliches Silbergeschirr in Kirche und Pfrundhaus geplündert. = In jener Epoche trat mit der Vogtei Kam auch die Genossenschaft Städtli aus dem Unterthanenverhältnisse gegen die Stadt Zug, und erhielt somit auch größere Selbstständigkeit in Betreff der Kirchenverwaltung von St. Andreas.

c. Die Caplanei.

Es kann nicht nachgewiesen werden, daß eine Pfründe gleich mit der ursprünglichen Capelle zu St. Andreas errichtet worden sei. Dieselbe gehörte von jeher zur Leutkirche Kam, wo seit dem neunten Jahrhundert das Frauenmünster in Zürich ³⁾ das Patronatsrecht mit Zehnden und Gefällen besaß, ⁴⁾ welche um das

¹⁾ Umschrift: „Per Christi plagas fugiat mala tempestas. a. 1668.“

²⁾ Mit der Inschrift am untern Kreisumfange: „Regnat Christus, imperat Christus, vincit Christus.“

³⁾ Gegründet 21. Heum. 853 durch König Ludwig, Enkel Kaisers Carl.

⁴⁾ König Ludwig übergibt den 16. Aprils 858 seiner Tochter Hildegard, Abtissin am Frauenmünster, seinen Hof (curtis), que vocatur Chama, consistens in Ducatu allemannico, in pago Turgaugense cum ecclesiis, domibus etc. (Neugart I. 300.)

Jahr 1243 Bischof Heinrich von Konstanz an sich brachte, und nach 28 Jahren desselben Nachfolger Eberhard von der Abtei an die Probstei Felix und Regula vertauschte. ¹⁾ Als im J. 1348 Gottfried von Hünoberg eine Caplanei-Pfründe zu St. Andreas errichten wollte, gab die Kirche zu Zürich nur in sofern ihre Einwilligung dazu, als dadurch der Leutkirche Kam kein Eintrag, sondern vielmehr ein Vortheil erwachsen würde. Demnach besurkunden Propst Rudolf von Wartensee und sein Capitel, daß sie um Nutzen und Ehren willen ihrer „kilchen ze kama,“ besonders aber aus Liebe und Gunst gegen den „Erwürdigen vnd vesten ritter Herrn Gotfriden von Hünoberg — vnd fro Margareta von fridingen sin eliche wirtinne,“ denselben erlaubt haben, daß sie die Capelle zu St. Andreas, „bewidmen sollen zum mindesten „mit fünf Mark Geldes, und dazu bauen und stiften — einen „neuen Altar in ihrer Kirche zu Kam — oder eine neue Capelle „bei derselben, mit solcher bescheidenheit, daß ein Priester die „St. Andreascapelle und den neuen Altar — beide besingen soll, „also, daß er ze sant Andres Capelle drye messe in der Woche, „vnd ze dem nūwen altar alle Sunntage ein messe, vnd an dem „fritage ein messe haben sol; vnd derselb priester sol vnderthenig „wesen vnserm Lütpriester ze kame von mitteruasten hin vnz ze „den Ostren; vnd öch so ein Lütpriester ze kame siech ist, da „mitte das er im behulffen si ze den vorgenannten Zite, mit „bichte vnd mit bewerde, so es dem Lütpriester nothdürftig ist „ane alle geuerde.“ Ferner werden noch mehrere Tage bestimmt, an welchen der Caplan in der Pfarrkirche dem Leutpriester Aus- hülfe zu leisten hat, auch, daß alles, was „gefrummet vnd ge- „opferet wird vfferent und jurent der kilchen ald der Capelle ze „kame vnd ze sant Andres“ überantwortet werden soll dem jewei- ligen Leutpriester zu Kam. — Bezüglich der Collatur dieser Pfründe

¹⁾ 1271, 21 Christm. — Eberhard von Waldburg urkundet, wie Judenta, Abtissin am Gotteshause Zürich vor 28 Jahren an seinen Vorgänger Heinrich die Kirche in Kam mit Kirchensatz, Zehnten etc. übergeben, in- dem sie dagegen die Zehnten der Kirchen v. Altorf und Bürglen erhielt, und wie Er und das Kapitel dieselbe Kirche u. s. w. dem Propst und Kapitel der Kirche daselbst austauschte für die Kirche in Snevelingen. (Stadtarchiv Zug; in zwei ziemlich verblähtenen Originalien, abgedr. bei Zapf I. 145.)

wird festgesetzt, daß Gottfried mit seiner Frau Margareta, so lange sie leben, dieselbe verleihen einem Priester, „der ander „Goggabe nit hat.“ Geschehe dieses innerhalb eines Monats nicht, so falle jedes Mal die Verleihung an die Herren der Propstei zurück: dasselbe geschehe auf immer nach Ableben der beiden Stifter, (einer bestimmten Ordnung gemäß von Seite der Wählenden. ¹⁾ Zu dieser ersten Bewidmung der heutigen Pfründe St. Andreas kamen in der Folge neue Vergabungen. In einer Urkunde vom 12 Christm. 1418 williget Junker Johannis v. Hünoberg ²⁾ in die Vergabung seiner Schwester sel. Anna von Büttikon ³⁾ von ihrem Antheil an 3 Tuchart Neben (mit Haus u. a. Zugehör) zu Zollikon „in die Capell an die pfrund St. „Andres ze Cham.“ Der genannte Junker behält sich von der Propstei Felix und Regula, laut gütlicher Uebereinkunft, auf Lebenszeit drei Theile „Bluomen vnd Nutzen“ von dem vergabten Antheil Neben vor. Dieses Gut scheint jedoch später veräußert worden zu sein. Es mag auch im Jahr 1467 die Kirche zu Zürich — nothgedrungen — aus dem Zehnten Rumoltikon, Wyl und Bibersee 15 Mütt Kernen an die Pfründe St. Andreas verkauft haben. ⁴⁾ So war die Caplanei bereits ausgestattet, als im Jahr 1477 Amman, Rath und Bürgerschaft der Stadt Zug von Jacob v. Kam, Lehrer kais. Rechte, und der Propstei Felix und Regula zu Zürich, mit Hof und Wydem zu Kam sammt dem Kirchensatz der Leutkirche, auch die Caplanei St. Andreas, nebst den Zehnten, Rechten und Beschwerden daselbst käuflich an sich brachte. Der am 23. Augstm. des genannten Jahres gefertigte Kaufbrief ⁵⁾ ward durch eine eigene Abordnung der Stadt Zug

¹⁾ Siehe den oben angerufenen Brief in Beilage No. 1.

²⁾ 1416 genannt der älteste v. Hünoberg, Bürger zu Bremgarten; vielleicht Hartmanns Sohn, ehemals zu St. Andreas. (S. Geschichtfr. III. Bd. Tab. IV.)

³⁾ Gemahlin Heinzmanns v. Büttikon 1387. Sie führt 1397 als Wittwe Streit wegen der Säge und Bläue zu Kam (Stadtarch. Zug), hatte auch Antheil an dem Meierhof daselbst, der Erblehen des Frauenmünsters war, und verkaufte ihn an Felix und Regula, das schon den andern Theil besaß (Urk. v. 1413; Lehenbrief der Abtissin Anastasia v. Hohenklingen.)

⁴⁾ 1454 verkaufte sie 12 Mütt Kernen ab dem Zehnten zu St. Andreas um 28 Goldgulden.

⁵⁾ Siehe Beilage No. 10.

vor die bischöfliche Curia in Konstanz gebracht, in deren Namen Georgius Unterstetter, als bischöflicher Synodaldeputirter, in einer lateinischen Urkunde vom 26. Augstm. 1477 (mit beigefügten Bedingungen) die Bestätigung ertheilte. Von dieser Zeit an blieb die Collatur bei der Stadt Zug, nur mit dem Unterschiede, daß anfänglich diese Pfründe, wie beinahe alle andern dieser Art, vom Stadtrathe nur auf Jahresfrist (Rathsprötm. vom 18. Weinm. 1538), später aber von der gesammten Bürgergemeinde und zwar auf Zeit Lebens verliehen wurde. Da anfänglich die Stifter und in der Folge bis zum Jahr 1477 die Propstei Zürich die Capläne ernannte, so mögen die Namen derselben vielleicht in den Archiven dieser ersten Patronatsherren niedergelegt sein. ¹⁾ Aus den seitherigen Pfrundgeistlichen begnüge ich mich nur einige namentlich anzuführen. ²⁾ Das Stadtarchiv Zug bewahrt, entgegen der Angabe Stadlins, einen authentisch besiegelten Wahlbrief, welcher im Jahr 1481 die Pfrund St. Andreas dem Johannes Schönbrunner bestimmt, der aber damals die Priesterweihe noch nicht empfangen hatte. Schon zwei Jahre darnach ward Nicolaus Hofherr gewählt, und nach dessen Tod (1494) finden wir Markus Senn, welcher laut einer (bei Stadlin citirten) Urkunde vom Jahr 1488 geprüft wurde „per examinatores juratos ad hoc specialiter deputatos.“ In einem Schreiben vom J. 1494 giebt Bischof Thomas von Konstanz dem Decan des Capitels Bremgarten die Vollmacht, den ernannten Benefizianten in die Pfründe St. Andreas einzuführen. Unter den spätern Caplänen ist besonders Beat Träher von Ram durch seinen langen Besitz, durch seine Sorgfalt für Erhaltung alter Schriften, und Hebung des Kirchenschmuckes in St. Andreas rühmlichst bekannt. Auch mehrere andere Capläne beurfunden sich durch fromme Vergabungen an die dortige Capelle und an weitere Kirchen. (Stadlin II. 253 — 258). Zum Unterhalte des Pfründers dienten auffer dem ursprünglichen Stiftgute noch spätere Ver-

1) In einem Instrum. v. 4 März 1351, betreffend Merenschwand (Stiftsarchiv Lucern), wird unter den Zeugen genannt: „Her Rudolf von „Sppinkon, pfrunder ze sant Andref.“

2) Das Verzeichniß aller sechs und dreißig, wenn man den eben genannten Rudolf, und den gegenwärtigen, 19. Christm. 1847 gewählten Herrn Georg Stadler ausnimmt, siehe bei Stadlin (II. Beil. F. S. 253.)

mächtnisse an Liegenschaften, Zehnten, Kernen- u. Geld-Grundzinsen. Der Caplan bezog, laut Urbar von 1494 den vierten Theil des Großzehntens von Steinhausen; da aber im Jahr 1483 die Stadtgemeinde Zug den Zehnten zu Gunsten der Kirche St. Wolfgang kaufte, so wurden von Ammann und Rath im Jahr 1543 der Pfründe St. Andreas 8 Mütt Kernen und 3 Malter Haber hievon bestimmt.

Um das Jahr 1488 mag Johann Meiß, Chorherr zu Zürich, 6 Gl. an Geld gestiftet haben; dafür soll ein Caplan zu Kam jährlich eine Seelenmesse halten. Auch der oben, als Besitzer des Schlosses, erwähnte Heinrich Schönbrunner, erscheint im Urbar als Wohlthäter der Pfründe durch Stiftung von 2 Pf. Geldes, wofür aber der Caplan alle Samstage und Frauenabende das Salve Regina zu singen hat. Noch sind zu erwähnen eine Stiftung von Decan Thomas Grob (4. Jan. 1717) Pfarrer in Arlesheim, in 150 Gl., und von Fr. Leonz Hef (2. März 1758) in 100 Gl., jede für eine Seelenmesse.

Aus dem ersten Stiftungsinstrumente und den in der Folge hinzugekommenen Zusätzen lassen sich die sehr einfachen Verpflichtungen eines Caplans zu St. Andreas herleiten. Bemerkenswerth ist eine Stelle des Urbars von 1651 (S. 40) über ein an der Burg im Städtli befindliches Frescogemälde, das eine Magd vorstellte, die zum Fenster herauschaut, mit folgenden, darunter angebrachten Reimversen:

„Zum pfenster aus Kan ich umsehen,
 „Was auff dem plaz herum thuot geschehen,
 „Auch ist Meines Herrn Meinung g'syn,
 „Das ich zur Capell sehe hin,
 „Ob sich der Caplan nit vergeß,
 „Alle Wuchen zweimal drinn habe Meß;
 „Wie Herr Gottfryd hat gstift 1348 Jahr,
 „Weil es noch Oesterreich war.
 „Heini Schönbrunner Ammann ist,
 „Hat Salve für zwei pfunt gstift,
 „Das es soll alle samstag sein,
 „Und Nachbarschaft drinn gange Ein.
 „Wo nicht, will ich's meinem Herrn sagen,
 „Der thuodts dann vorm Capitel klagen.
 „Bitt' doch, daß man nit zürn' an mich,
 „Dan ich sag nit mehr, dann ich sich.“ —

Diese Verse müssen erst nach dem Jahr 1537 angemalt worden sein. Die Aufschrift war noch in neuerer Zeit vorhanden, bis Herr Oberstl. Landtving die Renovatur des Schlosses vornahm. Ist noch erscheinen oberhalb dem Eingangsthore des Schlosses — unter der schwindenden Uebertünchung — Spuren einer alten Schrift. Urbare aus dem 17. und 18. Jahrhundert weisen verschiedene an diese Pfründe gehörige Grundzinsen auf, deren die meisten nunmehr abgelöst sind. Laut einer Urkunde vom Jahr 1611 ¹⁾ wurde 1 Mütt Kernen, der zu Maschwanden stand, gegen einen gleichen Grundzins zu Oberwyl ausgetauscht. Zur Caplanei gehörte (laut Urbar 1494) auch ein eigenes Haus nebst Hofstatt und Baumgarten „in der Vorburg beim Thurm gelegen.“ Dem Caplan liegt ob, das Haus mit Dach und aller Nothdurft in „guten Ehren zu han,“ desgleichen die Baumgärten mit Hag und Bäumen, auch „Hausblunder und Federge- wand.“ — Dieser Angabe zufolge muß das Pfrundhaus in der Gegend des igtigen Schloßpächterhauses an dortiger Thurmrui- ne gestanden haben. Dasselbe brannte mit allen Hausgeräthschaften im Jahr 1650 unter Caplan Joachim Merz von Zug gänzlich nieder, ward aber sogleich wieder durch ein anderes ersetzt. Da- malige Landhäuser, bis auf die Grundmauern von Holz zusam- mengefügt, gehörten noch gewisser Massen zu den fahrenden Gü- tern. Gleichwie sieben Jahre früher das noch igt bestehende Pfarhaus in Kam von seinem ersten Standorte in Blickenstorf dorthin transportirt worden war, so erkaufte der Stadtrath von Zug im Jänner 1650 für die Summe von 800 Gl. das Haus des Hans Werder zu Matten, ließ dasselbe für 56 Kronen abtra- gen und in St. Andreas wieder aufrichten. ²⁾ Kaum ein Jahrhun- dert war seit dieser Baute verstrichen, und schon trat wieder Baufälligkei- t ein, welche die Erstellung eines neuen Pfrundhau- ses erforderte. Unterm 25. Herbstm. 1757 wurde dieselbe von der I. Bürgergemeinde erkannt. Herr Ammann Lutiger schrieb den sehr trefflichen Bauaccord. ³⁾ — Im Jahr 1786 er-

¹⁾ Wurde erst 1650 zugebracht. Der Tauschbrief lag bei den Werbern, eine Copie im Stadtarch. Zug. (litt. H. 46.)

²⁾ 1530 mußte Caspar Müller v. Kam von 20 Gl. einen Gulden Abzug geben, damit er sein Haus nach Knonau verkaufen durfte.

³⁾ Für den Bau wurden 2300 Gl. 15 Sägbäume und 2 Eichen u. a. m.

theilten Ammann, Rath und Bürgerschaft der Stadt Zug der Genossenschaft Städtli die Erlaubniß, ihre „Allmend“ zu vertheilen, wobei die Interessen der Pfründe gewahrt wurden. Zwei Jahre darnach wurde auf der Städtlerallmend eine eigene Pfrundscheune errichtet. ¹⁾ Schon in den ältesten Zeiten nämlich besaß das Pfrundhaus zu St. Andreas alle jene Gerechtsamen, die einem jeden der übrigen zum Bezug der Gemeindsgefälle berechtigten Hause der Corporation zustanden. Mit demselben war allzeit Mitbenutzung von Feld und Wald verbunden. Der jeweilige Pfrundinhaber wird durch den Bezug des Pfrundhauses selbst gleichsam Activbürger, übt alle politischen Rechte der übrigen Antheilhaber aus, und hat bei Gemeindsversammlungen das Stimmrecht. Er ist auch vom Einzuge frei, den jeder andere in der Gemeinde Wohnende bei seinem Eintritte, vermöge alter Verordnung, zu entrichten hat. Dieses Vorrecht des Caplans wurde schon ausbedungen, als im Jahr 1504 die Stadtgemeinde Zug die beiden Waldungen „Reitibuoch“ und „Schluchtholz“ an die Corporation Städtli verkaufte. ²⁾ Das Städtlerurbar von 1694 rechnet zum Städtli 23 Gemeindsgerechtigkeiten und führt unter diesen des Caplanen Haus und Hofstatt am Platz vor St. Andreas-Kirchen an. Der Antheil Allmend (Nro. 7.) enthält c. 12 Juchart 91 Klafter, 3 Theile am Sumpf oder 1½ Juchart. ³⁾ Aus dem unvertheilten Städtler-Gemeinwald bezieht der Caplan jährlich 6 Klafter gespaltenes Holz, überdieß einen verhältnißmäßigen Antheil an alljährlich versteigerten Gemeinwerkholz. — Die

bestimmt, und dem Unternehmer das alte Pfrundhaus überlassen. Die am Gebäude angebrachten französischen Fenster erstellte auf eigene Kosten der damalige Caplan J. Konr. Landtwing, der aber während des Baues starb.

- 1) Unter Caplan Keiser; laut Rathsprö. v. 7 Brachm. 1788. Es wurden dafür an Baarschaft ausgehändigt c. 279 Gl. Diese Summe hat ein jeweiliger Caplan dem Sekelamte im neuen Zins mit 13 Gl. 38 Schl. zu verzinsen, und überdieß für die Scheune eine jährliche Fabrik von 7 Gl. 20 Schl. zu bezahlen. Die Fabrik für das Pfrundhaus betrug früher (1746) 50 Gl., seit 1820 nur mehr 25 Gl.
- 2) Stadlin (II. 75.) ist hierin zu berichtigen
- 3) Der Werth dieser Gemeindsgerechtigkeit wird von Kennern auf c. 2500 Gl. angesetzt.

Activa der Pfründe¹⁾ an Liegenschaften, zinstragenden Kapitalien,²⁾ annoch stehenden Kernengrundzinsen,³⁾ einem Grundzinskapital in Merenschwand, ⁴⁾ Präsenzgeldern und verschiedenen Acciden-

- 1) Meistens Stifftgut. Die Zuthaten der Bürgerschaft Zug erstrecken sich einzig auf zweimalige Wiedererbauung des Pfrundhauses, Erstellung der Scheune, und Herauszahlung bei Vertheilung des Städtlergemeinwerkes.
- 2) Jeweiliger Pfleger von St. Wolfgang besorgt den Einzug der Zinsen für abgelöste Kernens- und Geld-Grundzinsse und Zehnten.
- 3) welche der Caplan selbst einzieht.
- 4) Schon Ritter Gottfrid v. Hünoberg kaufte 1293 (s. ob. Note 5. S. 24.) die Herrschaft Merenschwand. Sein Sohn gleichen Namens besaß 1328 Güter daselbst, und brachte an sich noch andere von der Commende Hitzkirch (Arch. Cappel. I. 173.) Als Zeuge war beim Kaufe u. a. „Her Johans, der Dechan von Ramo, Her Johans von Hünoberg Ritter, Peter dessen Bruder. Gottfrid scheint bald nach diesem Kaufe gestorben zu sein. Nach einem latein. Instrum. (Ram d. 15 März 1332) stiftet Rudolf, der Kirchherr v. Merenschwand, die dortige Caplanei u. L. Fr. zum Troste der Seelen Gottfrids v. Hünoberg und seiner Vorgänger und Nachkommen, mit Einwilligung Herrn Peters v. Hünoberg, Ritters, und seines Veters (Patruelis) Gottfrids v. Hünoberg Edelknechts (armigeri), welche das Patronatsrecht genannter Kirche hatten. (Stadtbibliothek Lucern.) Dieser letzt genannte Gottfrid muß der Stifter der St. Andreas Pfründe sein. Laut Urk. v. 15 März 1335 (Stiftsarchiv Lucern) kauft derselbe Gottfrid von seinem Vetter, Peter v. Hünoberg die Hälfte am Kirchensatz zu Merenschwand sammt dem Hof zu Mülnau. Im gleichen Jahre (1343), da er seinen Sohn Hartmann als Kirchherr von Merenschwand präsentiert (Note 2. S. 26.), verständiget er sich mit Caplan Peter von Merenschwand, betreffend die vom Kirchherrn Rudolf sel. gemachte Stiftung. (Urk. v. 5 März. Stift Luc.) Daß aber in der Folge nicht Hartmann, sondern sein Bruder Heinrich (Heinz) Kirchherr von Merenschwand gewesen sei, beweist auffser dem oben (N. 2. S. 26.) angeführten Grunde ein Instrum. v. 4 März 1351 (Stiftsarchiv Lucern), betreffend einen gütlichen Vergleich mit obgenanntem Caplan Peter, den er seiner Pfründe entsetzt und gefangen gehalten hatte, ein Frevel, der ihm den Kirchenbann zugezogen. (Vergl. Stammtaf. des Hauses Hünoberg IV. im Schweiz. Geschichtsr. III.) Derselbe Heinrich v. Hünoberg war noch Kirchherr, als er am 24 Winterm. 1389 mit seinen Brüdern Hartmann, Schultheiß zu Zürich, und Johann v. Hünoberg den Meierhof und Kirchensatz mit Rechtsamen, Zehnten, Zinsen etc zu Merenschwand um 1500 Gl. an Cappel verkaufte (Stiftsarchiv Lucern.) Zu gleicher Zeit übergeben dieselben drei Brüder an Cappel das Collaturrecht der Pfründe u. L. Fr. Altars ebendort. (a. a. D.) In einem dritten Instrum. vom 27 Winterm. behalten sich Hartmann und Johannes bis zur

ten, stellen sich, die Passiva auch abgerechnet, immer noch sehr annehmbar heraus.

Diese geschichtliche Darstellung, welche nur ein schwacher Versuch und unvollkommen in ihrer Ausführung genannt werden darf, eben weil noch gar manches Forschen und Erörtern noth gethan hätte, anderweitige Berufsgeschäfte aber hemmend entgegengetreten sind, schliesse ich mit dem freundlichen Ersuchen um nachsichtsvolle Beurtheilung, und mit dem aufrichtigen Danke an alle Freunde der Geschichte, welche in Reichung von Materialien gefälligt mir entgegengekommen; vorab aber an unsern geschätzten und im Sammeln von historischen Quellen seines heimathlichen Bodens unermüdblichen Herrn alt-Stadtschreiber Georg Boffard.

päpstlichen Bestätigung des Kaufs das Recht vor, einen von Cappel vorgeschlagenen Kirchherrn zu ernennen; ein vierter Brief endlich vom 17 Christm. enthält den eigentlichen Abtretungsakt an das Kloster Cappel, welcher unterm 12 Mai 1391 von Papst Bonifacius IX bestätigt wird. (a. a. D.)* Die Grundzinsen unserer Caplanei im ehemaligen Amt Merenschwand scheinen somit von der Urstiftung herzurühren. Die Urbare von 1613—51 und 66 weisen aus: „15 Mütt, 3 Viertel, 3 Bierling „und 2 Mäffel Kernen und 3 Hühner.“ In Folge Gesetz über Loskauf der Bodenzinse im Canton Argau v. 17 Herbstm. 1838 §. 8. sind diese Grundzinsen nach dem gesetzlichen Normalpreise abzuzahlen, oder mit Vorstandsgülten à 4 Procent zu verzinzen. Bereits sind mehrere derselben abbezahlt. Den Bezug der noch fallenden Zinse besorgt einweilen der I. Stadtrath Zug durch einen besondern Einzüger in Merenschwand.

*) Alle über Merenschwand angeführte und gerufene Urkunden wurden mir aus der handschriftlichen Privatsammlung unsers Lit. Vereinsvorstandes J. Schneller mitgetheilt.

